

**- ENTWURF -
BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND
ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2-91 DES GEWERBE-
GEBIETES GREIFSWALDER STRAÙE DER STADT GÜTZKOW**

Auftraggeber: Landkreis Vorpommern-Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-StraÙe 29
17389 Anklam

Bearbeiter: Fanny Utes
(B.Sc.)

Dipl.-Ing. Kathleen Ohnesorge

Mitarbeit: Susan Pietler

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Anlass der Planung	3
2.1	Ziel und Zweck der Planung	3
2.2	Flächennutzungsplan	4
3	Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe	4
4	Vorhandene Situation	5
4.1	Einordnung	5
4.2	Nutzung	6
4.3	Ver- und Entsorgung	6
4.4	Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt	6
5	Planinhalte	7
5.1	Nutzung	7
5.2	Bebauungskonzept	7
5.3	Verkehrerschließung	9
5.4	Ver- und Entsorgung	10
5.5	Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	12
5.6	Sonstige Angaben	14
5.7	Flächenbilanz	15
TEIL 2 - UMWELTBERICHT NACH § 2a BauGB		16
1	Einleitung	16
1.1	Rechtliche Grundlagen	16
1.2	Darstellung des Vorhabens	17
1.3	Aufstellung der Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow	17
1.4	Ziele des Umweltschutzes	18
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
2.1	Bestandsaufnahme	18
2.1.1	Schutzgut Klima und Lufthygiene	18
2.1.2	Schutzgut Boden	19
2.1.3	Schutzgut Fläche	19
2.1.4	Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser	19
2.1.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	19
2.1.6	Schutzgut Landschaft	21
2.1.7	Schutzgut Mensch	22
2.1.8	Schutzgut Kultur und Sachgüter	22
2.2	Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume	23
2.3	Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen	23
2.3.1	Schutzgut Klima/Lufthygiene	24
2.3.2	Schutzgut Boden	25
2.3.3	Schutzgut Fläche	25
2.3.4	Schutzgut Wasser	26
2.3.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	26

2.3.6	Schutzgut Orts-/Landschaftsbild	33
2.3.7	Schutzgut Mensch/Gesundheit	34
2.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	34
2.4	Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen.....	34
2.5	Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen.....	35
2.6	Planungsverzicht	35
2.7	Ergebnis der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	36
2.8	Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen	36
2.8.1	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	37
2.8.2	Eingriffsbewertung (Kompensationsbedarfsermittlung)	37
2.8.3	Eingriffsermittlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Antennenanlage	39
2.8.4	Geplante Maßnahmen für die Kompensation.....	41
3	Angewandte Verfahren der Umweltprüfung	41
4	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	41
5	Zusammenfassung	41

Anlage1 Biotoptypenplan

Anlage2 artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Januar 2026

Entwurf der Begründung zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow

1 Rechtsgrundlagen

Der Entwurf zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow wird auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen-verordnung 1990 – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546);
- Wasserhaushaltsgesetz (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237);
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866);
- Wasserhaushaltsgesetz (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237);
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866).

2 Anlass der Planung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.07.2024 den Beschluss gefasst, die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow aufzustellen.

Seit 1993 befindet sich bereits eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) am Standort in Gützkow. Nach jetzt 30-jähriger Nutzungsdauer ist die Substanz der Baukörper, die 1968 errichtet wurden, an einigen Gebäuden stark geschädigt. Mängel an Fassaden und Dächern sowie energetische Gesichtspunkte machen eine Ersatzlösung erforderlich.

Neben den baulichen Gesichtspunkten entspricht der jetzige Standort nicht mehr den Anforderungen einer modernen und leistungsfähigen Feuerwehrtechnischen Zentrale. Es bestehen schlechte Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter und es können Ausbildungen, die per Gesetz gefordert werden, nicht in vollem Umfang angeboten und gewährleistet werden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Am Kleinbahnhof“.

Derzeit befindet sich das Plangebiet gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Eine Bebauung des Grundstückes ist folglich ausgeschlossen.

Das Gebiet befindet sich in keinem rechtskräftigen Bebauungsplan oder einem Bebauungsplan der derzeit in Aufstellung ist. Das Plangebiet grenzt jedoch genau an den Bebauungsplan Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow.

Mit der Änderung und Ergänzung des o. g. Bebauungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Als Planungsziel wird benannt:

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale einschließlich erforderlichen Nebenanlagen und Infrastruktur

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow erforderlich.

Aufgrund der Inanspruchnahme von derzeit unbebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das Auffinden von Bodendenkmale nicht auszuschließen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern besitzt keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale. Daher wurde vom Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern in der Stellungnahme vom 19.09.2025 die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung empfohlen. Die archäologische Voruntersuchung wird im Zuge der objektkonkreten Planung durchgeführt.

Eine landesplanerische Stellungnahme liegt mit Datum vom 13.02.2025 vor. Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme nimmt die Stadt Gützkow laut Programmpunkt 3.2.4 (1), (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) eine Funktion als Grundzentrum wahr und soll die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Die Ausstattung mit technischen Infrastrukturen gehört zu den Aufgaben eines Grundzentrums. Die Bauleitplanungen sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die Planung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung).

2.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Teilflächennutzungsplan.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Darstellungen im wirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Gützkow stehen nicht im Einklang mit den gemeindlichen Zielsetzungen, die im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 ausgewiesen sind.

In Verbindung mit der Aufstellung der Satzung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 ist es deshalb erforderlich, die 10. Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Gützkow vorzunehmen.

Die im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 festgesetzte Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO ist auch für den Änderungsbereich im wirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Gützkow auszuweisen. Derzeit ist der Bereich im wirksamen Teilflächennutzungsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Ein geringer Teil ist als Verkehrsfläche festgelegt. Dieser verläuft parallel zur ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche für die Greifswalder Straße.

Der Teilflächennutzungsplan wird in einem separaten Bauleitplanverfahren parallel zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow geändert.

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Das Plangebiet zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow liegt im Stadtgebiet Gützkow.

Der Geltungsbereich wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch das vorhandene Gewerbegebiet Greifswalder Straße, im Süden durch die Bundesstraße B 111 und die vorhandene Bebauung begrenzt.

Im Geltungsbereich der Satzung 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 befinden sich die Flurstücke 4, 5/1, 215/1 und 8/28 (tw.) der Flur 1, Gemarkung Wieck C.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow beträgt circa 30.585 m².

Dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (Stand August 2010) ist zu entnehmen, dass Grundzentren die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen sollen. Sie sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereiches bereitstellen.

4.2 Nutzung

Der Geltungsbereich zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Das vorhandene Gebäude der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) im Ort Gützkow entspricht nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Standards und weist erhebliche bauliche Mängel auf. Um zum einem den gesetzlich vorgeschriebenen Standard einer modernen und leistungsfähigen Feuerwehrtechnischen Zentrale zu schaffen und gute Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter sowie Ausbildungen und Weiterbildungen zu gewährleisten, erfolgt die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 soll Baurecht für die Errichtung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale einschließlich erforderlichen Nebenanlagen und Infrastruktur geschaffen werden.

4.3 Ver- und Entsorgung

■ Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird durch die Straße „Am Kleinbahnhof“ erschlossen, welche eine Anbindung an das städtische Verkehrsnetz ermöglicht.

Die Straße „Am Kleinbahnhof“ schließt an die Bundesstraße B 111 an. Somit ist die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben.

■ Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die vorhandenen Leistungen in der Straße „Am Kleinbahnhof“.

■ Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas sowie die Telekommunikation des Plangebietes werden über die Straße „Am Kleinbahnhof“ vorgenommen. Zudem soll das Regenwasser in ein Regenwasserauffangbecken bzw. in einen Löschteich eingeleitet werden.

■ Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVObI. M-V S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVObI. M-V S. 282), haben die Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern.

4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Plangebiet zur Landschaftszone Vorpommersches Flachland, zur Großlandschaft Vorpommersche Lehmplatten und zur Landschaftseinheit Lehmplatten nördlich der Peene.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Gemäß § 14 BNatSchG und gemäß § 12 NatSchAG M-V findet durch die vorgesehene Bebauung des räumlichen Geltungsbereiches zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 ein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch den Verursacher zu minimieren und am Entstehungsort auszugleichen.

Aus der geplanten Neubebauung mit einer Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) werden keine gravierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Die getroffenen Festsetzungen im Text (Teil B) sichern, dass sich die geplante Bebauung mit an die vorhandene Bebauung des Ortes Gützkow anpasst. Ein harmonisches Einfügen in den umgebenden Landschaftsraum wird angestrebt.

5 Planinhalte

5.1 Nutzung

Im räumlichen Geltungsbereich zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow wird ein Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) vorgenommen. Weiterhin werden die erforderlichen Nebenanlagen und die benötigten Infrastrukturen geschaffen.

Am derzeit vorhandenen Standort ist der Platzbedarf nicht ausreichend, um alle erforderlichen Gesetzesgrundlagen für eine moderne Zentrale zu realisieren.

5.2 Bauungskonzept

Entsprechend dem Nutzungszweck wird der Plangeltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrtechnische Zentrale“ (§ 11 BauNVO) gekennzeichnet und festgesetzt. Das Bauungskonzept wird durch die Nutzung bestimmt.

In dem räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 ist die Errichtung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und Infrastrukturen zulässig.

Zu einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zählen beispielsweise eine Atemschutzwerkstatt, eine Wäscherei für die Einsatzkleidung, eine Schlauchwerkstatt, eine Prüfwerkstatt, ein Übungsturm, eine Atemschutzübungsanlage, Büros und Lagerflächen sowie Stellplätze für Fahrzeuge.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung innerhalb des Plangeltungsbereiches im Ort Gützkow sichergestellt.

• Bebauung

Im Plangeltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow wird ein Baufenster mittels Baugrenzen für die Errichtung der geplanten Bebauung aufgezogen.

Für das Plangebiet der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt.

Eine abweichende Bauweise wird ausgewiesen, wenn die Bauweise nicht eindeutig offen oder geschlossen ist. Wenn Bauwerke mit mehr als 50,00 m Länge und allseitigem Grenzabstand errichtet werden, zählt dies zur abweichenden Bauweise.

Im Baufeld ist analog zur offenen Bauweise ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten. Abweichend von der offenen Bauweise werden jedoch Gebäudelängen bis maximal 200,00 m ermöglicht.

In der Nutzungsschablone des Baufeldes sind Angaben zum Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Dazu zählen unter anderem die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die Anzahl der Vollgeschosse und die Firsthöhe. Diese ausgewiesenen Angaben sind bei der Errichtung zwingend einzuhalten. Durch die Festsetzungen wird das räumliche Erscheinungsbild bestimmt und somit ein harmonisches Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet.

Die Grundflächenzahl für die Errichtung der Feuerwehrtechnischen Zentrale mit den Flächenversiegelungen durch die Aufstellung erforderlicher Nebenanlagen und gegebenenfalls weiterer Flächenbefestigungen innerhalb des Geltungsbereiches wird mit 0,8 als Höchstzahl festgelegt.

Im Baufeld des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 sind als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse zwei Vollgeschosse (II) ausgewiesen. Folglich kann die vorgesehene Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden.

Die Zahl der Vollgeschosse ist nicht ausreichend, um die Höhe einer baulichen Anlage festzusetzen. Im Bebauungsplan kann nur die Anzahl und nicht die Höhe der Vollgeschosse ausgewiesen werden. Zur Höhenbegrenzung wird eine maximale Firsthöhe für die geplante Bebauung festgesetzt. Die maximale Firsthöhe beträgt 15,00 m.

Abweichend zu den geplanten baulichen Anlagen sind für den Übungsturm sowie den Schlauchturm eine Höhe bis 18,00 m zulässig.

Antennenanlagen können ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 45,00 m errichtet werden.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der notwendigen baulichen Anlagen im sonstigen Sondergebiet für die Feuerwehrtechnische Zentrale ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

Die angegebenen Höhenbezugswerte in den Nutzungsschablonen für die Firsthöhen dürfen nicht überschritten werden. Die zu errichtenden baulichen Anlagen müssen die ausgewiesenen Höhenangaben nicht ausschöpfen, sondern können durchaus niedriger errichtet werden.

- Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen

Es ist zulässig, Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen außerhalb des jeweils ausgewiesenen Baufeldes zu errichten, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

Nebengebäude, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind mit maximal einem Vollgeschoss auszubilden.

Ausnahmsweise sind ein Übungsturm, Schlauchtrocknungsturm und Antennenanlagen im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 zulässig, die die festgelegte maximale Höhe von 15,00 m überschreiten dürfen.

- **Örtliche Bauvorschriften**

Im Rahmen der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow wurden gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nur wenige Festsetzungen zu örtlichen Bauvorschriften getroffen, um einen größeren Gestaltungsspielraum für die Gebäude und eine zeitgemäße Bebauung zu ermöglichen.

Das Dach der geplanten Bebauung kann mit einer Dachneigung von 0° bis 48° errichtet werden.

Dacheindeckungen aus reflektierenden Materialien und eine weiche Bedachung aus Reet sind unzulässig.

Die Fassade kann frei gestaltet werden. Unzulässig sind lediglich Fassadenflächen mit großflächig grell bunten, glänzenden oder stark spiegelnden Materialien.

Die Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

5.3 Verkehrserschließung

Zur Verkehrserschließung sind bereits einige Angaben unter Punkt 4.3 Ver- und Entsorgung, Verkehrserschließung vorgenommen worden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Das Plangebiet der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow ist durch die Straße „Am Kleinbahnhof“ an das innerörtliche Straßennetz sowie an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden.

Bei der Errichtung von Straßen sind an Straßeneinmündungen sowie an Ein- und Ausfahrten die Flächen für Sichtdreiecke von Bebauung, Bepflanzung und anderen Sichthindernissen freizuhalten.

Bei Verkehrsraumeinschränkungen durch die geplante Bebauung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO zu beantragen. Dem Antrag sind die entsprechende Auftraggebererlaubnis/Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

Es bestehen keine Einwände, wenn bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.

Ist bei der Ausfahrt vom B-Plangebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden oder entstehen durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer sind ebenfalls keine Einwände zu erwarten.

5.4 Ver- und Entsorgung

Zur Ver- und Entsorgung wurden bereits unter Punkt 4.3 einige Aussagen getroffen.

Die für die vorgesehene Bebauung erforderlichen technischen Erschließungssysteme sollen durch Anschluss an die im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des räumlichen Geltungsgebietes vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen realisiert werden.

■ Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Stadtwerke Greifswald.

Der Stellungnahme der Stadtwerke Greifswald vom 03.09.2025 sind die nachstehenden Angaben entnommen worden:

„Die bedarfsgerechte Neuverlegung der Trinkwasserleitung erfolgt in Abstimmung mit dem Bauherrn bis zum jeweiligen Anschlusspunkt. Dafür sind geeignete Flächen in der Widmung und im Flächenbedarf vorzuhalten. Sollte kein hinreichender Konzessionsraum dafür zur Verfügung stehen, ist noch im Vorfeld der Abschluss von Dienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Greifswald GmbH vorzunehmen.“

Die An- und Einbindungsmöglichkeiten an den bereits in der Nähe befindlichen trinkwasserseitigen Anlagenbestand, der sich außerhalb der vorliegenden Bebauungsplangrenze befindet, müssen möglich sein.“

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet auch gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Werden Anschlussarbeiten für eine neu zu verlegende Trinkwasserleitung notwendig, so ist deren Ausführung nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen. Hierzu sind nur Geräte und Materialien zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im Anschluss an die Verlegungsarbeiten der Trinkwasserleitung ist nach erfolgter Desinfektion und Spülung ein Nachweis über die mikrobiologisch einwandfreie Trinkwasserbeschaffenheit zu erbringen.

■ Löschwasserversorgung

Der erforderliche Löschwasserbedarf wurde für die geplante Neubebauung mit 96 m³/h über zwei Stunden entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 ermittelt.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVBl. M-V S. 282), haben die Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist angedacht ein Löschwasserteich mit Entnahmestelle zu errichten.

Bei der Errichtung des Löschwasserteiches sind die Forderungen der DIN 14210 Löschwasserteiche umzusetzen.

Die Form des Löschwasserteiches kann beliebig gewählt werden und den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 1.000 m³ Löschwasser betragen. Die Wassertiefe muss mindestens 2,00 m sein.

Zur Löschwasserentnahme muss ein Saugschacht oder mindestens ein Saugrohr vorhanden sein. Es ist sicherzustellen, dass die Entnahmeverrichtung jederzeit eisfrei bleibt. Die Entnahmestelle muss so angeordnet sein, dass sie über eine Zufahrt gemäß den Forderungen der DIN 14210 erreicht werden kann.

Ein Nachfüllen des Löschteiches ist zu gewährleisten. Der Löschwasserteich ist mit einem Schild nach DIN 4066-B3 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Weitere Anforderungen an den Löschwasserteich sind gemäß der DIN 14210 zu realisieren.

Es ist zu berücksichtigen, dass die maximal zulässigen Entfernungen (Schlauchverlegelänge) zwischen den Objekteingängen und der Löschwasserentnahmestelle 300,00 m zur offenen Löschwasserentnahmestelle nicht überschreiten darf.

■ Regenentwässerung

Die Regenwasserentsorgung ist getrennt von der Schmutzwasserentsorgung vorzunehmen.

Das anfallende Regenwasser ist schadlos gegen Dritte vorzugsweise auf den eigenen Grundstücken zu versickern. Angedacht ist auch einen Teil des Regenwassers aufzufangen und in einen Löschteich oder in ein Regenwasserauffangbecken einzuleiten.

■ Gasversorgung

Es wird um entsprechende Angaben der Versorgungsunternehmen gebeten.

■ Elektroversorgung

Die Versorgung der geplanten Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist durch Anschluss an das vorhandene Elektroenergieversorgungsnetz vorgesehen.

■ Telekommunikation

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der vorgesehenen Bebauung im Plangebiet ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien vorzunehmen.

■ Breitband

Der Stellungnahme vom Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Breitband vom 08. September 2025 wurden die folgenden Aussagen zum Breitbandausbau entnommen:

„Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG22_12. Das Projektgebiet VG22_12 ist abgeschlossen.

Für eine Bestandsauskunft kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

*Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90, 17235 Neustrelitz
E-Mail: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de*

Darüber hinaus soll die Ortslage im Rahmen des Bundesförderprogrammes zur Unterstützung des Gigabitausbaus in Deutschland (hellgraue Flecken und dunkelgraue Flecken) weiter erschlossen werden. Ein genauer Zeitpunkt kann hierfür noch nicht benannt werden, geplant ist den Bereich im hellgrauen Fleckenprogramm zu erschließen. Bevor das Förderprogramm in dem Bereich starten kann, müssen hierfür erst die Ausschreibungen durchgeführt werden. Diese Ausschreibungen werden frühestens im 1. Quartal 2026 durchgeführt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer von 8 Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen.

Es ist auch im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt wird.

Das heißt, das ausreichend dimensioniertes Leerrohr bei Baumaßnahmen, für eine spätere Nutzung mitverlegt werden müssen. Es muss auch jedes Grundstück soweit erschlossen werden, dass ein Eingriff in den öffentlichen Raum nicht mehr notwendig ist. Die geförderte Erschließung findet nach dem Einheitlichen Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 5.0.2) statt (siehe Link).

https://qigabit-projekttraeger.de/wp-content/uploads/2024/08/240802_Materialkonzept_5.0.2.pdf

Bitte beachten sie weiterhin, dass sie aus dem öffentlichen Raum jedes Grundstück erschließen (auch Leergrundstücke die bebaut werden können) sowie einmessen und fotografieren müssen. Alternativ können sie bei dem oben aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach einem eigenwirtschaftlichen Ausbau nachfragen.“

5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

■ Grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen

Durch die geplante Neubebauung mit einer Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) findet gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 11 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG) M-V in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ein Eingriff in Natur und Landschaft statt.

Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb bestimmter Frist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die natürliche Umwelt, die sich durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow ergeben, werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet, siehe Teil 2 der Begründung.

Die mit den ausgewiesenen Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden ermittelt und festgelegt.

Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt **42.806 m²KFÄ**.

Möglich wäre die Verwendung des Ökokontos **VG 059 „Extensivlandschaft Annenhof“**.

Das Ökokonto befindet sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ und hat ein Aufwertungspotenzial von insgesamt 320.664 m²KFÄ. Die Ökokontomaßnahme befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald auf bisher intensiv genutztem Acker in der Gemarkung Annenhof, auf Teilflächen der Flurstücke 1/3 und 22 (Flur 6), 11/1 (Flur 9) sowie 4 (Flur 8). Die Gesamtgröße der Flächen beträgt 11,9 ha. Die geplante Maßnahmefläche befindet sich vollständig im Naturpark „Am Stettiner Haff“.

Auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll durch dauerhafte naturschutzgerechte Bewirtschaftung eine extensive Mähwiese sowie mehrere Waldsukzessionsflächen entstehen mit dem Ziel, die Nährstoffeinträge in Oberflächen- und Grundwasser aus intensiver Landwirtschaft zu reduzieren.

Folgende Teilmaßnahmen sind vorgesehen:

- Flächensicherung
- Flächenherrichtung
- Umwandlung der ackerbaulich genutzten Fläche in extensives Grünland einschließlich dauerhafter Pflegenutzung
- Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung
- begleitendes Monitoring (Gefäßpflanzen und Brutvögel)

■ **Festsetzungen und Maßnahmen zum Artenschutz**

Im Rahmen der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow wurde ein Fachbeitrag mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Januar 2026 durch das Büro Grünspektrum Landschaftsökologie erarbeitet.

Zur Anwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die bei der weiteren Konfliktanalyse entsprechend zu berücksichtigen sind:

VM1 Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB (Bauzeitenregelung)

Fallen die Bauarbeiten in die Brutzeiten der relevanten Vogelarten (hier von Anfang Februar bis Ende August), hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Flächenkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person (i. d. R. ÖBB) zu erfolgen. Zu begutachten sind die Vorhabenfläche sowie der angrenzende Acker und die angrenzenden Gehölze im Umfeld von mindestens 30,00 m zur Eingriffsfläche. Bei einer Bauunterbrechung von mehr als 7 Tagen hat eine erneute Kontrolle zu erfolgen. Beim Vorkommen von laufenden Bruten ist artenschutzkonform zu reagieren, z. B. durch Einhaltung einer Baulücke bis zum Abschluss der Brut. Das Vorgehen ist zu protokollieren und mit der zuständigen uNB abzustimmen.

VM2 Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten jahreszeitabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Während der Winterruhe (01. November bis Ende Februar) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

VM3 Vermeidung übermäßiger Lichtemissionen

Die Emissionen der Wege- und Außenbeleuchtung der Gebäude sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Es sind insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen zu installieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereiche) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur > 2700 K sind im Außenbereich nur in begründeten Ausnahmefällen zu verwenden. Die Installation hat hier abgewandt zu den Gehölzstrukturen zu erfolgen und das Leuchtmittel ist unter Beachtung lichtempfindlicher Arten anzupassen.

VM4 Vermeidung von Kollisionen mit spiegelnden / reflektierenden Fassadenflächen

Um Individuenverluste durch Kollisionen von Vögeln mit Spiegel-/Reflexionsflächen zu vermeiden, sind Fassadenflächen aus spiegel- sowie reflexionsarmen Materialien zu verwenden.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

Im gegenständlichen Vorhaben ist das Umsetzen von CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Fazit:

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

5.6 Sonstige Angaben

Im Rahmen der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow werden planungsrelevante Belange untersucht und in die Begründung aufgenommen. Die Aufnahme weiterer Hinweise erfolgt im Rahmen der Durchführung des Bauleitplanverfahrens.

- **Belange der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH**

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass unsere Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

- **Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern**

Im angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- **Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern**

Es wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu beantragen.

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de unter „Munitionsbergungsdienst“ ist das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

- **Belange des Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abwehrender Brandschutz**

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Gützkow. Sie ist derzeit nur bedingt einsatzbereit. Eine wirksame Löschhilfe durch weitere Nachbarwehren ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

Anfahrt und Flächen für die Feuerwehr

Die Anfahrt der Feuerwehr erfolgt über den öffentlichen Verkehrsraum die „Greifswalder Straße“ und die Straße „Am Kleinbahnhof“. Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind bei Notwendigkeit je nach vorgesehener Nutzung sowie zu errichtenden Gebäuden und insbesondere zur Sicherung des zweiten Rettungsweges entsprechend der „Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V“, in Verbindung mit § 5 der „LBauO M-V“ und der „FwDV 10 - Tragbare Leitern“, herzustellen.

5.7 Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße in m²	Flächengröße in %
Größe des Plangebietes	30.585	100,00
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)	27.349	89,42
Baufeld	26.955	88,13
Verbleibende Fläche im SO _{FTZ}	394	1,29
Verkehrsflächen	3.236	10,58
Straßenverkehrsfläche	3.236	10,58

TEIL 2 - UMWELTBERICHT NACH § 2a BauGB

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow wurde zunächst eine Scopingunterlage erarbeitet, in der der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zusammen mit den Beteiligten festgelegt wurde.

Wichtigste Grundlagen für die Erstellung des Umweltberichtes bilden überwiegend folgende Rechtsvorschriften (Auszug):

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790,794);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4);

- Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 731);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2023 I Nr.323);
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), aktuelle konsolidierte Fassung vom 26. Juni 2019;

1.2 Darstellung des Vorhabens

Entsprechend den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow wird eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht.

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.07.2024 den Beschluss gefasst, die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow aufzustellen.

Die folgenden Planungsziele sollen mit der Änderung und Ergänzung des o. g. Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege erreicht werden:

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale einschließlich erforderlichen Nebenanlagen und Infrastruktur

1.3 Aufstellung der Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow

Mit der Aufstellung der Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow soll Baurecht für die Errichtung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale geschaffen werden.

Das Plangebiet im Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 wird in der Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrtechnische Zentrale“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Teilflächennutzungsplan.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Darstellungen im wirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Gützkow stehen nicht im Einklang mit den gemeindlichen Zielsetzungen, die im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 ausgewiesen sind.

In Verbindung mit der Aufstellung der Satzung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 ist es deshalb erforderlich, die 10. Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Gützkow vorzunehmen.

Der Teilflächennutzungsplan wird in einem separaten Bauleitplanverfahren parallel zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow geändert.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 30.585 m². Die Fläche befindet sich in Gützkow in der

Gemarkung	Wiek C
Flur	1
Flurstück	4, 5/1, 215/1 und 8/24 (tw.)

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Es gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - sowie dem Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V - ergeben.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben.

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Der Untersuchungsraum gehört zum östlichen Küstenklima. Der Klimaeinfluss der Ostsee und der Boddengewässer ist im Küstenstreifen 10 bis 30 km landeinwärts nachweisbar. Mit einem Abstand von 20 - 30 km Entfernung vom Greifswalder Bodden bzw. dem Achterwasser liegt die Stadt

Gutzkow im Randbereich dieser Zone. Der Küstenraum ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt. Das Seeklima weist deutlich mehr Sonnentage als das Festlandklima auf.

Meso- und Mikroklima werden durch die Ausprägung der natürlichen und baulich gestalteten Umwelt beeinflusst.

Im Planungsraum sind keine besonderen Wert- und Funktionselemente für die Klimafunktion herauszustellen.

Vorbelastungen gehen von den Emissionen des Verkehrs auf der Bundesstraße B 111 und vom östlich angrenzenden Gewerbegebiet aus.

2.1.2 Schutzgut Boden

Die geologischen Bildungen und die Oberflächengestalt im Bereich des Plangebietes sind in der Weichseleiszeit entstanden. Vorzufinden sind hauptsächlich Sande und Geschiebelehm.

Die Böden des Plangebietes sind durch intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung erheblich anthropogen überprägt.

Die Fläche des Untersuchungsraumes wird als Acker genutzt.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern für das Plangebiet als hoch angegeben.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Dem § 1 a Abs. 2 BauGB wird demnach besonders Rechnung getragen. Bei dem geplanten Vorhaben werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine besondere Funktion für die Landwirtschaft, für Wald oder für Wohnnutzungen aufweisen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Ackerflächen.

2.1.4 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt laut LINFOS in einem Bereich mit fehlendem Grundwasserleiter und somit nicht nutzbarem Grundwasserdargebot. Die Grundwasserneubildung liegt mit > 150 - 200 mm/a im mäßig hohen Bereich.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Es sind keine besonderen Wert- und Funktionselemente herauszustellen.

Das anfallende Regenwasser versickert vor Ort.

2.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Als heutige potenziell natürliche Vegetationsform angrenzend an den Planbereich werden im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern der Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald als Waldart genannt.

• Biotoptypen

Die Planfläche befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker), westlich neben dem vorhandenen Gewerbegebiet. Die Anbindung erfolgt nach Osten an die bestehende Erschließungsstraße „Am Kleinbahnhof“ auf Höhe der ansässigen Tankstelle „Nordoel“.

Der geplante Eingriff erfolgt weitgehend auf einer homogenen Ackerfläche. Strukturelemente wie Kleingewässer in Hohlformen (geologisch: Soll), Feldgehölze, Gebüsche oder Hecken sind aufgrund des Fehlens nicht betroffen.

Die Planfläche wird an der nördlichen und westlichen Seite von Ackerland begrenzt. Entlang der südlichen Gebietsgrenze befindet sich eine Ruderalflur, die auf knapp 100,00 m Länge von einer Baumhecke (Berg-Ahorn) bestanden wird. Parallel der nordöstlichen Gebietsgrenze verläuft in einem 3,00 m breiten Abstand eine Strauchhecke mit 100,00 m Länge, welche nach Osten am Gewerbegebiet weiter verläuft. Ein Teil der Erschließungs-/Anbindungsstraße liegt mit etwa 432,00 m² Fläche im Bereich eines Scherrasens. Südlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße B 111 und weiter die Wohnbebauung Gützkow als lockeres Einzelhausgebiet. Östlich des Plangebiets befindet sich das Gewerbegebiet Greifswalder Straße

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ angefertigt.

Folgende Biotoptypen sind im Planbereich des Bebauungsplanes vorhanden:

12.1.2 Lehm- bzw. Tonacker (ACL)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Aufgrund der hohen mechanischen Belastung (Bodenbearbeitung), den Einsatz chemischer Mittel zur Wildkrautbekämpfung sowie hoher Düngemittelgaben werden die Vegetationsgesellschaften auf Ackerflächen stark gestört. Die Bodenstruktur ist anthropogen überformt. Die Flächen stellen sich insgesamt als relativ krautarm dar.

10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

Bei diesem Biotoptyp handelt es sich um aus zwei- bis mehrjährigen Arten aufgebaute Stauden- und Gräsergesellschaften auf nährstoffreichen Mineralstandorten. Dieser Biotoptyp ist im Bankettbereich der Straße und auf den Straßenböschungen zu finden. Da die Staudenflächen an der Bundesstraße und im Randbereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen, sind sie durch Stoffeinträge vorbelastet, so dass sie in ihrer ökologischen Wertigkeit eher niedriger eingestuft werden.

13.3.2 Artenarmer Zierrasen (PER)

Es handelt sich um eine artenarme, regelmäßig gemähte Rasenfläche zwischen der Straße „Am Kleinbahnhof“ und der Ackerfläche im östlichen Teil des Plangebietes.

14.7.5 Straße (OVL)

Die Straße „Am Kleinbahnhof“ ist asphaltiert und damit ökologisch wertlos.

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht eine Umnutzung und Vegetationsveränderung im Plangebiet einher. Eine Beeinflussung gesetzlich geschützter Biotope ist durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

• **Tiere**

Für das konkrete Plangebiet und angrenzende Flächen liegen keine Untersuchungen und Beobachtungen zu Brut- und Rastvögeln sowie Säugetieren vor, die Rückschlüsse auf das Plangebiet ermöglichen.

Im Zuge der Erarbeitung der Planunterlagen wurde im Januar 2026 durch das Büro Grünspektrum Landschaftsökologie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (siehe Punkt 2.3.4).

• **Biologische Vielfalt**

Es werden drei Ebenen der biologischen Vielfalt unterschieden:

- die genetische Vielfalt
- die Artenvielfalt und
- die Ökosystemvielfalt

Die genetische Vielfalt ist die Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität) und umfasst z. B. Rassen bei Nutztieren oder Unterarten und Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Artenvielfalt (interspezifische Biodiversität) beinhaltet die Artenzahl von Flora und Fauna innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraumes.

Die Ökosystemvielfalt ist die Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten im Untersuchungsraum. Die Erfassung der unterschiedlichen Ökosysteme erfolgt über die Biotopkartierung.

Die aktuelle Vegetation des Untersuchungsraumes weicht zum überwiegenden Teil erheblich von der potenziellen natürlichen Vegetation ab. Es sind folgende Biotoptypen im Plangebiet vorhanden:

- Lehm- bzw. Tonacker (ACL)
- Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)
- artenarmer Zierrasen (PER)
- Straße (OVL)

Die Biotoptypen der Verkehrs- und Siedlungsflächen besitzen im Untersuchungsraum nur eine nachrangige Bedeutung für die Biotopfunktion.

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (siehe Punkt 2.3.5).

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu pflegen und zu erhalten. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sollen im Folgenden als Kriterium für die Bewertung des Landschaftsbildes gelten.

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Plangebiet zur Landschaftszone Vorpommersches Flachland, zur Großlandschaft Vorpommersche Lehmplatten und zur Landschaftseinheit Lehmplatten nördlich der Peene.

Die Nutzungsstruktur der Landschaftseinheit sind weiträumige Acker- und Grünlandflächen.

Das Plangebiet gehört zum Landschaftsbildraum „Ackerfläche um Murchin, Klein Bünzow und Züssow“. Das Landschaftsbildpotenzial wird als gering bis mittel bewertet.

Der Landschaftsbildraum ist durch großflächige Ackerflächen, welche durch Sölle und kleine Kiefern- und Mischwälder aufgelockert werden, gekennzeichnet. Er ist durch weite Sichtbeziehungen auf den ansonsten intensiv genutzten Ackerflächen geprägt.

Das Plangebiet wird durch das angrenzende Gewerbegebiet und Verkehrsflächen beeinflusst.

- **Vielfalt**

Die Vielfalt einer Landschaft äußert sich in ihrer Verschiedenartigkeit und Abwechslung im Relief, in der Vielzahl unterschiedlicher Flächen durch Form, Farbe, Wuchshöhe etc., durch Strukturelemente im Landschaftsraum wie Linien (z. B. Wege, Alleen) und Punkte (z. B. Solitärbäume, Feldgehölze).

- **Eigenart**

Die Eigenart der Landschaft zeigt sich in ihrer Unverwechselbarkeit und Wiedererkennbarkeit, die zu einer Identifizierung des Menschen mit der Landschaft führen und damit zum Heimatgefühl beitragen können. Durch den Erhalt unberührter Teile bzw. weniger anthropogen überformter Bereiche ist dennoch eine ausgeprägte Eigenart der Landschaft um Gützkow vorhanden.

- **Schönheit**

Schönheit wird in diesem Zusammenhang als Naturnähe verstanden. Je naturnäher eine Landschaft ist, je geringer der menschliche Einfluss (Nutzung) ist oder wahrnehmbar wird, umso höher wird die Schönheit der Landschaft bewertet.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet besitzt keine Flächen für Freizeit und Erholung.

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität benachbarter Wohnbebauung durch erheblich störende Immissionen liegt im Planungsraum nicht vor.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch einen Verlust an Naherholungsflächen bzw. einer weiteren Versiegelung von Flächen sind aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche sowie der lärmbeeinträchtigten Lage unmittelbar an der Bundesstraße B 111 und am Gewerbegebiet nicht zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Im Planungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in einem unveränderten Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden ansonsten Belange der Baudenkmalpflege durch das Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen von Umwelteinflüssen auf die vorgesehenen Nutzungen sind nicht vorhanden.

Störfallschutz

Im Änderungsbereich und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Störfallbetriebe.

2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume

Das Plangebiet berührt keine nationalen und internationalen Schutzgebietskulissen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG MV sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den internationalen Schutzgebieten sowie der lokalen Wirkung sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie der darin vorkommenden Arten zu erwarten.

2.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Folgende umwelterhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Baubedingte potentielle Projektwirkungen
Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, sie sind kurzzeitiger Natur und belasten i. d. R. nur vorübergehend die Umwelt, können allerdings durchaus auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen. Sie werden z. B. verursacht durch die Errichtung von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen.
Folgende baubedingte Wirkungen sind zu erwarten:
- zeitweise Flächeninanspruchnahme/Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen
Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Planes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.
Das Plangebiet wird über die Straße „Am Kleinbahnhof“ erschlossen. Die Straße „Am Kleinbahnhof“ schließt an die Bundesstraße B 111 an. Somit ist die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben.
Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.
Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können aufgrund der räumlichen Abstände zu Schutzgebietsflächen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Projektwirkungen
Durch die Ansiedlung der Feuerwehr ergeben sich vor allem betriebsbedingte Beeinträchtigungen, z.B. durch ausrückende Einsatzfahrzeuge mit Sondersignal. Diese überdurchschnittliche Lärmbelastung beschränkt sich jedoch auf kurze Zeiträume. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können aufgrund der räumlichen Abstände zu Schutzgebietsflächen ausgeschlossen werden.
Anlagebedingte potentielle Projektwirkungen
Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a.:
- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernung bzw. Veränderung der Vegetation, Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung)
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- visuelle Wirkung (optische Störung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)
- Flächenentzug und Barriereeffekt durch Einzäunung, Bebauung und Verkehrsweg/Habitat-/Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna)
Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können aufgrund der räumlichen Abstände zu Schutzgebietsflächen ausgeschlossen werden.

2.3.1 Schutzgut Klima/Lufthygiene

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. In der Umgebung bleiben die klimawirksamen Freiflächen erhalten. Sehr kleinflächig sind extremere Temperaturverläufe und geringere Luftfeuchten durch versiegelte Flächen zu erwarten.

Die kleinklimatischen Funktionen und Ausgleichswirkungen im Plangebiet werden durch den zusätzlichen Baukörper in nur geringem Ausmaß beeinflusst. Durch die grünordnerischen Festsetzungen werden partielle kleinklimatische Beeinträchtigungen aus der Bebauung ausgeglichen.

Auswirkungen auf das Klima sind demnach nur im mikroklimatischen Bereich durch Veränderung vorhandener Strukturen im Bereich der Baufelder und sehr kleinflächig sind extremere Temperaturverläufe und geringere Luftfeuchten durch versiegelte Flächen zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. In der Umgebung bleiben die klimawirksamen Freiflächen erhalten.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Lokale Auswirkungen des Klimawandels sind in urbanen Räumen in Form von Gesundheitsgefährdungen, Überschwemmungen, Veränderungen der Artenvielfalt und Nutzungsbeeinträchtigungen spürbar.

In Bezug auf den globalen Klimawandel sind Art und Umfang der erzeugten Treibhausgasemissionen zu betrachten.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Maßnahmen zu berücksichtigen, die zu einer Verringerung der Einträge beitragen. Eine wichtige Maßnahme besteht darin, Wärmeverluste möglichst gering zu halten und z. B. solare Wärmegewinne auszunutzen.

Ein mögliches Gründach bietet im Sommer Schutz vor Hitze und dient als Kälteschutz in den Wintermonaten. Bei der energetischen Versorgung der geplanten Wohngebäude ist auf eine nachhaltige und zeitgemäße Betriebsform zu achten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden hinsichtlich der Perspektiven zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien überprüft. Die Empfehlungen sollten bei der Umsetzung des Bebauungsplans beachtet werden.

Nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG sind Eigentümer von neu errichteten Gebäuden dazu verpflichtet, anteilig erneuerbare Energien zu nutzen. In Frage kommen hierbei solare Strahlungsenergie, gasförmige Biomasse, flüssige und feste Biomasse sowie Geothermie und Umweltwärme. Zusätzlich greift hier die Energiesparverordnung zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

2.3.2 Schutzgut Boden

Im Zuge der Errichtung der Bebauung kommt es anlagebedingt durch Neuversiegelungen zu Eingriffen in den Boden.

Mit der geplanten Überbauung und Versiegelung gehen Bodenfunktionen wie die Filterfunktion sowie die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Durch Abtrag der oberen Bodenhorizonte werden die biologisch aktiven Zonen des Bodens entfernt und zerstört. Die Inanspruchnahme von Böden wird im Zuge der Ermittlung des Eingriffs in die Biotoptypen bilanziert und ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Baubedingt sind während der Bauphase vorübergehende Bodenversiegelungen durch Baustelleneinrichtungen zu erwarten. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut.

Weiterhin können Verunreinigungen von Böden durch Baustellenverkehr und Maschineneinsatz auftreten. Das Risiko dieser Beeinträchtigungen kann durch Einhaltung der gängigen Sicherheitsvorkehrungen im Baubetrieb weitgehend gemindert werden.

2.3.3 Schutzgut Fläche

Durch die Ausweisung des Baufeldes werden ca. 2,48 ha derzeit unbebaute Fläche der Stadt Gützkow versiegelt. Auf ca. 0,54 ha erfolgt ein Funktionsverlust auf den nicht zu versiegelnden Flächen innerhalb des Baufeldes. Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen.

Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch das vorhandene Gewerbegebiet Greifswalder Straße sowie im Süden durch die Bundesstraße B 111 und die vorhandene Bebauung begrenzt.

Die verkehrliche Erschließung des Standortes ist über die östlich angrenzende Straße „Am Kleinbahnhof“ gesichert, welche direkt an das Plangebiet angrenzt. Die Straße „Am Kleinbahnhof“ schließt an die Bundesstraße B 111 an.

Angesichts des angrenzenden Gewerbegebietes und der östlich und südlich des Plangebietes verlaufenden Straßenverkehrsflächen zeigt die Fläche eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Durch das geplante Bauvorhaben sind keine Änderungen auf umliegende Oberflächengewässer oder Grundwasserleiter zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung beschränken sich auf die Neuversiegelungsbereiche.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können im Rahmen der Eingriffsregelung multifunktional mit den Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen werden.

Das Grundwasser ist von entscheidender Bedeutung für den Wasserhaushalt eines Gebietes. Die mit der Erschließung des Plangebietes verbundenen Flächenversiegelungen, Bodenverdichtungen, Abgrabungen und Aufschüttungen wirken sich nachteilig auf den Wasserhaushalt des Gebietes aus, da auf den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung weiter erschwert wird.

Das Beeinträchtigungsrisiko aus betriebsbedingten Schadstoffemissionen aus dem Verkehr wird für das Grundwasser als sehr gering angesehen bzw. ist nicht zu erwarten. Die Versiegelungen von Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten ist zu bevorzugen, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der hydrologischen Verhältnisse durch die zeitweise Versiegelung von Baustelleneinrichtungsflächen oder Bodenverdichtung sind vorübergehender Art und können durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerung verdichteter Böden nach Beendigung der Bauphase weitgehend gemindert werden.

2.3.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Januar 2026 durch das Büro Grünspektrum Landschaftsökologie erarbeitet.

Die folgenden Aussagen wurden dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung gründet auf eine Potenzialanalyse der vorhandenen Habitate auf der Planfläche selbst und deren angrenzenden Bereichen bis zu einem Umkreis von 200,00 m. Die örtliche Erkundung fand am 19.01.2026 durch eine Vorortbegehung statt.

Die Auswertung der artspezifischen Habitatanforderungen wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen (Artensteckbriefe LUNG M-V, Artenschutz - LUNG). Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse im direkten Eingriffsbereich sind keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL zu erwarten.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse

Im Ergebnis der Baumkontrolle im Untersuchungsgebiet kommen keine Altbäume vor. Die vorhandenen Bäume weisen keine Spalten oder trockene Höhlungen auf.

Ein Vorkommen von potenziellen Quartieren von Fledermäusen im angrenzenden Gehölzbestand kann damit ausgeschlossen werden. Potenzielle Nahrungsflächen können vorhanden sein. Die Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Fledermausarten (vgl. Tabelle 3) erfolgt im AFB in der Konfliktanalyse Formblatt 01 (Kapitel 7 „Konfliktanalyse“).

Bezüglich der Datenabfrage zum Verbreitungsgebiet der Fledermäuse in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG - Artensteckbriefe) sind die folgenden 12 Fledermausarten hinsichtlich ihres potenziellen Vorkommens betrachtungsrelevant (vgl. Tabelle 3 AFB): Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*).

Landsäuger

Nach Prüfung des Verbreitungsgebiets von Wolf und Haselmaus in Mecklenburg-Vorpommern (Artensteckbriefe LUNG) kann festgestellt werden, dass ein Vorkommen für beide Arten im Planungsgebiet ausgeschlossen werden kann. Der Wolf besiedelt als Rudelvorkommen Heidelandchaften in M-V. Die Nachweise für die Haselmaus beziehen sich nur für Rügen. Aufgrund der fehlenden Verbreitung im und angrenzend des Stadtgebiets Gützkow sowie der fehlenden art-spezifischen Habitatstrukturen sind die beiden Arten nicht betrachtungsrelevant.

Der Biber (*Castor fiber*) ist aufgrund seiner Lebensweise an Gewässer gebunden. Die Wanderung erfolgt meist entlang der Gewässer. Wanderbewegung landwärts, vom Gewässerlauf weg, sind selten. Laut Revierkartierung der Biber in MV (LUNG 2005) befinden sich nächstgelegene Biberreviere etwa 1.000,00 m östlich des Vorhabengebiets. Im Beobachtungsjahr 2013 war das Revier am Mühlenfließ bei Gützkow unbesetzt; hingegen war das Revier Swinow Nordseite Gützkow besetzt. Beeinträchtigungen können aufgrund der Lagebeziehung ausgeschlossen werden. Aufgrund der fehlenden Habitate (Fließgewässer) im Plangebiet und angrenzend ist der Biber nicht betrachtungsrelevant.

Auch der Fischotter (*Lutra lutra*) ist aufgrund seiner Lebensweise an Gewässer gebunden und beansprucht folgenden Lebensraum:

- großräumige, vernetzte und vielfältige Gewässersysteme bzw. Feuchtgebiete mit ausreichendem Nahrungsangebot
- unverbauete Uferlinien von Bächen und Flüssen mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Straßenunterquerungen)
- überwiegend Fließgewässerdynamik
- kleinräumiger Wechsel von verschiedenen Ufer-, Gewässer- und Uferstrukturen
- gefahrenarme Stillwasserlebensräume durch Verwendung fischotterabweisender Fischreusen

Die Verbreitungsrasterkarte des Fischotters in M-V (LUNG 2005) zeigt für das Stadtgebiet Güstrow und darüber hinaus eine Verbreitung des Fischotters an. Insbesondere sind Aktivitäten im Bereich der Fließgewässer zu erwarten. Im Umfeld des Plangebiets befindet sich in ca. 260,00 m westlicher Entfernung ein Graben, der von der Bundesstraße B 111 unterbrochen wird.

Wanderbewegungen entlang des Grabens sind potenziell gegeben. Beeinträchtigungen von Wanderbewegungen durch das Vorhaben können aufgrund der Lagebeziehung ausgeschlossen werden.

Aufgrund der fehlenden Habitate der genannten Landsäuger innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt.

Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Reptilien

Aufgrund der fehlenden artspezifischen Habitatbedingungen der betrachtungsrelevanten Reptilienarten Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (vgl. Tabelle 5 AFB) innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Amphibien

Betrachtungsrelevante Arten sind: Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasser-, Teichfrosch (*Pelophylax lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*).

In einem Umkreis von 200,00 m befinden sich keine intakten Gewässer. Auch darüber hinaus sind keine artspezifischen Gewässer vorhanden. Hinsichtlich der Wanderbewegung wirken bereits die vorhandene Bebauung (Wohnen und Verkehr) als Barriere und Meidungspotenzial.

Aufgrund der fehlenden Habitate der genannten Amphibienarten innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Käfer

Betrachtungsrelevante Arten sind: Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und Großer Eichenbock, Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Aufgrund der fehlenden Habitate der genannten Käferarten innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Falter

Betrachtungsrelevante Arten sind: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*).

Aufgrund der fehlenden Habitate der genannten Falterarten innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Libellen

Betrachtungsrelevante Arten sind: Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*).

Aufgrund des fehlenden Wasserlebensraumes innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung der genannten Libellenarten statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Fische

Betrachtungsrelevante Arten sind: Stör (*Acipenser oxyrinchus*) und Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*).

Aufgrund des fehlenden Wasserlebensraumes innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung der genannten Fischarten statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Mollusken (Weichtiere)

Betrachtungsrelevante Arten sind: Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Aufgrund des fehlenden Wasserlebensraumes innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung der Mollusken statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Meeressäuger

Betrachtungsrelevante Art ist: Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Aufgrund des fehlenden Wasserlebensraumes innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung der Meeressäuger statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Aufgrund der Gegebenheiten im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung sind vornehmlich Brutvogelarten des Siedlungsbereichs zu erwarten. Diese sind gegenüber den typischen Störungen innerhalb von Siedlungsflächen tolerant.

In Betrachtung der Biotopstrukturen am Vorhabenstandort und angrenzend im 200-m-Umkreis sowie der Auswertung der Bestandsdaten im Kartenportal Umwelt (LUNG) wird eingeschätzt, dass folgende Vogelarten vorkommen können: Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sprosser, Zaunkönig, Zilpzalp, Feldlerche und Wiesenschafstelze.

Ökologische Gilde der Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Am Eingriffsort sowie angrenzend sind keine geeigneten Habitatstrukturen dieser Gilde vorhanden. Die Bäume in den angrenzenden Gehölzen weisen keine Baumhöhlen auf. In einem 200-m-Umkreis ist ein Vorkommen von Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter im Bereich der Siedlung südlich der Bundesstraße B 111 sowie im Gewerbegebiet zu erwarten. Da an diesen Orten bereits eine erhöhte Störung aus der Anwesenheit von Menschen und dem Straßenverkehr vorliegt, werden keine zusätzlich signifikanten Beeinträchtigungen in der Bauphase sowie im Betrieb der Anlage für diese Gilde erwartet.

Aufgrund der fehlenden Habitats innerhalb und angrenzend der Planfläche sowie der bereits vorliegenden Störwirkung aus dem Straßenverkehr, der Siedlung und dem Gewerbegebiet Greifswalder Straße, findet keine weitere Betrachtung der Gilde statt.

Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten von Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter. Aus den genannten Gründen wird auf die Einzelbetrachtung der gefährdeten Höhlenbrüter wie Mehlschwalbe und Star verzichtet.

Ökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen

Am Eingriffsort bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen dieser Gilde. Angrenzend der südlichen und nordöstlichen Plangrenze sind Gehölze vorhanden, die potenziell Habitatstrukturen für die Freibrüter in Gehölzen bereitstellen. Erhöhte Störwirkung treten örtlich und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Die Signifikanz ist an dieser Stelle zu betrachten.

Ökologische Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes

Am Eingriffsort sind geeigneten Habitatstrukturen dieser Gilde vorhanden. Damit kann ein Vorkommen auf der Planfläche nicht ausgeschlossen werden. Damit ist ein Tötungsrisiko während der Bauphase gegeben. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sind durch eine Bauzeitenregelung zu unterbinden (Berücksichtigung der Brutzeiten vgl. Tabelle 13). Zudem geht ein Lebensraum der Arten des Offenlandes verloren. Die Signifikanz ist an dieser Stelle zu betrachten. Zudem erfolgt in diesen Zusammenhang eine Einzelbetrachtung der gefährdeten Art Feldlerche.

Durchzügler und Nahrungsgäste

Die Planfläche stellt sich als Ackerfläche mit zweiseitig angrenzenden linearen Gehölzstrukturen dar. In der Betrachtung eines 200-m-Umkreises sind gleiche Habitatstrukturen vorhanden. Vor allem sind es weiträumige Ackerflächen, welche am Siedlungsrand mit Gehölzen bestanden sind.

Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten im Umfeld der Planfläche ist ein Ausweichen potenzieller Durchzügler und Nahrungsgäste auf gleichwertige Habitatstrukturen gegeben. Daher wird eingeschätzt, dass die Planfläche nicht essenziell für nahrungssuchende Vogelarten und Durchzügler ist. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Durchzügler und Nahrungsgäste.

Großvogelarten

Kranich

Laut den Rasterdaten wurde der Kranich in dem Erfassungszeitraum 2008 bis 2016 innerhalb des MTBQ 2046-3 als Brutvogel 4 x kartiert. Geeignete Habitat-Voraussetzungen bietet das Peenetal, welches sich ca. 3 km südlich des Planstandorts befindet. Mit der Prüfung der landschaftlichen Gegebenheiten im Umfeld des Plangebiets konnten keine artspezifische Habitatstrukturen in einem Umkreis von mindestens 1.000,00 m zum Eingriffsort festgestellt werden. Zudem liegt das Plangebiet direkt angrenzend des nordwestlichen Siedlungsbereiches der Stadt Gützkow und ordnet sich damit in den Siedlungsgegebenheiten ein.

Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen des Kranichs, innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung (Prüfradius 1.000,00 m) der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für den Kranich.

Rotmilan

Laut den Rasterdaten wurde der MTBQ 2046-3 für die Erfassung des Rotmilans in dem Erfassungszeitraum 2011 bis 2013 nicht kartiert. Mit der Prüfung der landschaftlichen Gegebenheiten im Umfeld des Plangebiets konnten keine artspezifische Habitatstrukturen in einem Umkreis von mindestens 1.000,00 m zum Eingriffsort festgestellt werden.

Geeignete Habitat-Voraussetzungen bietet das Offenland des Peenetales, welches sich ca. 3 km südlich des Planstandorts befindet.

Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen des Rotmilans, innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung (Prüfradius 1.000,00 m) der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für den Rotmilan.

Weißstorch

Als Kulturfolger haben Weißstörche nicht selten ihren Horststandort inmitten von Dörfern und Kleinstädten auf vertikalen Strukturen. Damit toleriert die Art Störungen, die aus Siedlungen hervorgehen. Laut den Rasterdaten wurde der Weißstorch in dem Erfassungsjahr 2014 innerhalb des MTBQ 2046-3 einmal als Brutvogel kartiert. Mit der Prüfung der landschaftlichen Gegebenheiten im Umfeld des Plangebietes konnten keine artspezifische Habitatstrukturen in einem Umkreis von mindestens 1.000,00 m zum Eingriffsort festgestellt werden.

Geeignete Habitat-Voraussetzungen bietet das Peenetal, welches sich ca. 3 km südlich des Planstandorts befindet. Hier dienen vor allem die offene, grünlandgeprägte und großräumige Niederung als Nahrungsgebiet.

Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen (insbesondere Nahrungsflächen) des Weißstorchs, innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung (Prüfradius 1.000,00 m) der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotsstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für den Weißstorch.

Wiesenweihe

Laut den Rasterdaten wurde die Wiesenweihe in dem Erfassungszeitraum 1994 bis 2016 innerhalb des MTBQ 2046-3 einmal als Brutvogel kartiert. Mit der Prüfung der landschaftlichen Gegebenheiten im Umfeld des Plangebiets konnten keine artspezifische Habitatstrukturen in einem Umkreis von mindestens 1.000,00 m zum Eingriffsort festgestellt werden. Geeignete Habitat-Voraussetzungen bietet das Peenetal, welches sich ca. 3 km südlich des Planstandorts befindet.

Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen der Wiesenweihe, innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung (Prüfradius 1.000,00 m) der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die Wiesenweihe.

Zug- und Rastvögel

Der Vorhabenstandort befindet sich in keinem gekennzeichneten Rastgebiet. Das nächstgelegene Rastgebiet von außerordentlich hoher Bedeutung (Kategorie A) ist das Rast- und Überwinterungsgebiet „Peenetal bei Anklam“ (2.3.3) und bietet bis 24.000 Wasservögeln Nahrungs- und Ruhegebiete.

Auch die angrenzende Umgebung an Land des Gewässer-Rastgebiets stellen Nahrungs- und Ruhegebiete von außerordentlich hoher Bedeutung dar (Stufe 4) und sind damit von essenzieller Bedeutung für das Rastgeschehen. Die Bedeutung der umliegenden Flächen zum Rastgebiet nimmt mit zunehmender Entfernung ab.

Das nächstgelegene Wasser-Rastgebiet befindet sich in etwa 3.000,00 m südlicher Entfernung des Plangebiets und umfasst das Peenetal bei Jarmen. Das Gebiet hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Rastgeschehen und stellt regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete verschiedener Klassen bereit (Stufe 2). Die Ackerflächen zwischen Gützkow und dem Peenetal bei Jarmen sind dem Land-Rastgebiet der Stufe 2 zugeordnet.

Die nächstgelegenen stark frequentierten Land-Rastgebiete befinden sich auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Priemen und Kagenow. Diese liegen etwa 4.000,00 m südöstlich vom Vorhaben entfernt.

Es wird eingeschätzt, dass das Vorhaben aufgrund der Lagebeziehung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Zug- und Rastvogelgeschehen nach sich zieht.

Biotoptypen

Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow werden Ackerflächen beansprucht und verändert.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Baubedingt kann es zur vorübergehenden Beeinträchtigung von Biotopen aufgrund von Lärm und optischen Störreizen sowie Schadstoffeinträgen kommen.

Anlagebedingt führt die Versiegelung von Flächen zu einem dauerhaften Verlust von Biotopen.

Betriebsbedingte, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Eingriffsverursacher hat die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

• Biologische Vielfalt

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zusammengefasst.

Bezüglich der genetischen Vielfalt ist abzuklären, ob das geplante Vorhaben einen örtlichen Verlust von Varietäten, Kultursorten oder -rassen, Zuchtgut von Kulturpflanzen und/oder domestizierten Tieren und ihren Verwandten, Gene oder Genome von sozialer, wissenschaftlicher oder ökonomischer Bedeutung verursacht.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Auswirkungen auf die genannten Sachverhalte der genetischen Vielfalt.

Bezüglich der Artenvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben einen direkten oder indirekten Verlust einer Artenpopulation verursacht oder ob es zu einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung einer Artenpopulation kommt.

Eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Artenpopulationen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Ökosystemvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben zum Verlust eines oder mehrerer Ökosysteme oder Landnutzungsarten führt oder ob es zu einer Beeinträchtigung kommt, die dazu führt, dass die Nutzung nicht nachhaltig wird.

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Teilflächen von Biotopstrukturen. Es hat keinen Totalverlust von Ökosystemen oder Landnutzungsarten zur Folge.

2.3.6 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird hauptsächlich visuell wahrgenommen und kann durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst werden. Positiv auf das Landschaftserleben wirken sich vielfältige Strukturen (Hecken, Feldgehölze, Wechsel naturnaher und gering anthropogen beeinflusster Bereiche) aus.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie das angrenzende nähere Umfeld der geplanten Feuerwehrtechnischen Zentrale sind durch eine anthropogene Nutzung gekennzeichnet. Das Landschaftsbildpotential der Fläche des Plangebietes ist sowohl durch die südlich angrenzende Bundesstraße B 111 und die Wohnsiedlung sowie das östlich angrenzende Gewerbegebiet vorgeprägt.

Da die Vorhabenfläche als Ackerfläche intensiv genutzt wird und an die Bundesstraße B 111, eine Siedlung mit Wohnbebauung sowie ein Gewerbegebiet angrenzt, ist das Landschaftsbild im Plangebiet selbst bereits durch die anthropogene Vorprägung in Richtung Siedlungsfläche und Gewerbegebiet beeinträchtigt.

Im Umfeld trägt die Bundesstraße B 111 sowohl visuell als auch akustisch bedeutend zur Wahrnehmung der Landschaft des Geltungsbereichs bei. Sie prägt das wahrgenommene Bild durch die Verkehrsfläche und die vorbeikommenden Fahrzeuge.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsbildraum „Ackerfläche um Murchin, Klein Bünzow und Züssow“ mit einer geringen bis mittleren Bewertung.

Das Geländere Relief ist relativ eben. Die Geländehöhe liegt bei ca. 17,00 m üNN. Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung in Bezug auf das Landschaftsbild gemäß Anlage 1 der HzE sind für das Plangebiet selbst und die unmittelbare Umgebung nicht vorhanden.

Die geplante Feuerwehrtechnische Zentrale stellt in ihrem Umfang eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der geplanten Gebäude sowie die generelle Flächenversiegelung rufen visuelle Beeinträchtigungen hervor, die durch Festsetzungen im B-Plan zu minimieren sind. Die Bebauung wird durch die Grundflächenzahl von 0,8 auf ein Maß begrenzt, die auch im angrenzenden Gewerbegebiet festgesetzt wurde. Zudem kann die geplante Bebauung durch eine geeignete Begrünung in die Umgebung integriert werden.

Da das Vorhaben direkt an ein vorhandenes Gewerbegebiet mit einer zulässigen Höhe baulicher Anlagen bis 15,00 m angrenzt und die bauliche Höhe im Plangebiet ebenfalls auf 15,00 m begrenzt wird, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Lediglich der geplante Übungsturm mit der Höhe bis 18,00 m und Antennenanlage bis 45,00 m wird über die ansonsten festgesetzte Höhe der geplanten Bauten und Anlagen stehen. Für die Errichtung des Übungsturmes ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen, da die festgesetzte Höhe hier lediglich um 3,00 m überschritten wird.

Eine Eingriffsermittlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Antennenanlage erfolgt gemäß Realkompensationserlass Landschaftsbild M-V.

Um eine gute Einbindung der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Natur und Landschaft zu erreichen, sollten Teilbereiche des Plangebietes standorttypisch eingegrünt werden.

2.3.7 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Potenzielle Gefahrenquellen für eine nachhaltige Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ergeben sich bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Planbereich und angrenzend nicht. Es besteht kein Risiko einer Störung des Verkehrsablaufes während der Bauphase.

Baubedingte Störwirkungen durch verstärkt auftretende Lärmemissionen treten während der Bauphase auf und haben ausschließlich temporären Charakter. Es werden während der Bau- und Betriebsphase keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Materialien eingesetzt, durch die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt werden könnten. Unfallrisiken bestehen bei Einhaltung aller Vorschriften zeitlich und räumlich gesehen in einem sehr begrenzten Rahmen.

Im Vergleich zur bestehenden Nutzung (Ackerflächen) führt die geplante Bebauung zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale. Bei Bodenarbeiten während der Bauphase auftretende Bodendenkmale sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Um erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Geländemodellierungen werden so gering wie möglich gehalten;
- es werden bei der Gestaltung landschaftstypische Elemente verwendet;
- der weitestgehende Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zur Gebäudegestaltung und -höhe sind geeignete Maßnahmen, die geplanten Gebäude in das Landschaftsbild einzupassen, negative Beeinträchtigungen zu vermeiden und das Landschaftsbild aufzuwerten;
- Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen

Um baubedingte Eingriffe zu minimieren, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung des Baubetriebes auf das unbedingt notwendige Maß, flächensparendes Arbeiten, Begrenzung der Baufelder und Sicherung nicht benötigter Bereiche vor Befahren;
- Das Befahren mit schweren Maschinen darf nur bei geeigneten Bodenverhältnissen erfolgen, um die Verdichtung zu minimieren. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Boden entsprechend DIN 18915 tiefgründig zu lockern;
- Einsatz von geräusch- und schadstoffarmen Baufahrzeugen und Maschinen;
- ordnungsgemäße Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden;
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Lagerung von Baustoffen und Befahrung des Geländes mit Baumaschinen;
- tiefgründige Lockerung nicht vermeidbarer Bodenverdichtungen;
- fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, Verpackungsmaterialien u. ä.

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich:

VM1 Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB (Bauzeitenregelung)

Fallen die Bauarbeiten in die Brutzeiten der relevanten Vogelarten (hier von Anfang Februar bis Ende August), hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Flächenkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person (i. d. R. ÖBB) zu erfolgen. Zu begutachten sind die Vorhabenfläche sowie der angrenzende Acker und die angrenzenden Gehölze im Umfeld von mindestens 30,00 m zur Eingriffsfläche. Bei einer Bauunterbrechung von mehr als 7 Tagen hat eine erneute Kontrolle zu erfolgen. Beim Vorkommen von laufenden Bruten ist artenschutzkonform zu reagieren, z. B. durch Einhaltung einer Baulücke bis zum Abschluss der Brut. Das Vorgehen ist zu protokollieren und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

VM2 Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten jahreszeitabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Während der Winterruhe (01. November bis Ende Februar) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

VM3 Vermeidung übermäßiger Lichtemissionen

Die Emissionen der Wege- und Außenbeleuchtung der Gebäude sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Es sind insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen zu installieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereiche) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur > 2700 K sind im Außenbereich nur in begründeten Ausnahmefällen zu verwenden. Die Installation hat hier abgewandt zu den Gehölzstrukturen zu erfolgen und das Leuchtmittel unter Beachtung lichtempfindlicher Arten anzupassen.

VM4 Vermeidung von Kollisionen mit spiegelnden / reflektierenden Fassadenflächen

Um Individuenverluste durch Kollisionen von Vögeln mit Spiegel-/Reflexionsflächen zu vermeiden, sind Fassadenflächen aus spiegel- sowie reflexionsarmen Materialien zu verwenden.

**Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)**

Im gegenständlichen Vorhaben ist das Umsetzen von CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Fazit:

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotsstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen

Die Totalverluste durch Flächenversiegelung und Funktionsverluste werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Der Umfang und die Art der Kompensationsplanung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2.6 Planungsverzicht

Es erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde.

Die Abschätzung kann dabei nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern mitunter auch großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Art sein können.

Tiefgreifende Veränderungen in Bezug auf die Biotop- und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes sind ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation im Plangeltungsbereich im Wesentlichen erhalten bleiben.

2.7 Ergebnis der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Das vorhandene Gebäude der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) im Ort Gützkow entspricht nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Standards und weist erhebliche bauliche Mängel auf. Um zum einem den gesetzlich vorgeschriebenen Standard einer modernen und leistungsfähigen Feuerwehrtechnischen Zentrale zu schaffen und gute Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter sowie Ausbildungen und Weiterbildungen zu gewährleisten, erfolgt die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91.

Bei Nichtdurchführung der Planung können die Planungsziele:

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale einschließlich erforderlichen Nebenanlagen und Infrastruktur nicht umgesetzt werden.

2.8 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 1 a BauGB § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich auf die Neuversiegelung von Flächen und den eintretenden Funktionsverlust innerhalb der Baufelder.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern. Hierdurch lassen sich die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereitenden Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz unterstützt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig. Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden.

2.8.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Größe des Untersuchungsgebietes: 30.585 m²

Biotoptypen und Nutzungsformen im Untersuchungsgebiet:

2.7.1 älterer Einzelbaum (BBA)	
2.7.2 jüngerer Einzelbaum (BBJ)	
10.1.3 ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	467 m ²
12.1.2 Lehm- bzw. Tonacker (ACL)	29.673 m ²
13.3.2 artenarmer Zierrasen (PER)	335 m ²
14.7.5 Straße (OVL)	110 m ²

Ermittlung des Lagefaktors:

Der Abstand zu einer Störquelle beträgt weniger als 100,00 m, da östlich das vorhandene Gewerbegebiet und südlich die Bundesstraße B 111 direkt anschließen. Daher ist ein Lagefaktor von 0,75 anzusetzen.

Wirkzonen: entfällt

2.8.2 Eingriffsbewertung (Kompensationsbedarfsermittlung)

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Im sonstigen Sondergebiet für die Feuerwehrtechnische Zentrale ist die maximal zulässige bebaubare Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt.

Baufeld 1	21.564 m ²	26.955 m ² (ausgewiesenes Baufeld) x 0,8 GRZ = 21.564 m ² (21.190 m ² ACL, 374 m ² RHU)
Straßenverkehrsflächen	3.236 m ²	(2.791 m ² ACL, 335 m ² PER, 110 m ² OVL)
gesamt:	<u>24.800 m²</u>	

Biotoptbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Versiegelung durch Ausweisung des Baufeldes 1

Versiegelung durch Anlage der Straßenverkehrsflächen

Biotoptyp	Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	x	Biotoptwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächen-äquivalent für Biotoptbeseitigung bzw. Biotoptveränderung (m² EFÄ)
Lehm- bzw. Tonacker (ACL)	23.981		1		0,75		17.985,750
ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	374		3		0,75		841,500
artenarmer Zierrasen (PER)	335		1		0,75		251,250
	24.800				gesamt:		<u>19.078,500</u>

Biotoptbeseitigung mit Funktionsverlust auf nicht zu versiegelnden Flächen innerhalb des Baufeldes 1

Baufeld 1	5.391 m²	26.955 m² (ausgewiesenes Baufeld) x 0,2 GRZ = 5.391 m² (5.298 m² ACL, 93 m² RHU)
gesamt:	<u>5.391 m²</u>	

Biotoptyp	Fläche (m²) des betroffenen Biotoptyps	x	Biotoptwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächen-äquivalent für Biotoptbeseitigung bzw. Biotoptveränderung (m² EFÄ)
Lehm- bzw. Tonacker (ACL)	5.298		1		0,75		3.973,500
ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	93		3		0,75		209,250
	5.391				gesamt:		<u>4.182,750</u>

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Biotoptyp	vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²	x	Zuschlag für Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ)
Lehm- bzw. Tonacker (ACL)	23.981		0,5		11.990,500
ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	374		0,5		187,000
artenarmer Zierrasen (PER)	335		0,5		167,500
			gesamt:		<u>12.345</u>

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m² EFÄ)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (m² EFÄ)	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m² EFÄ)
23.261,250		12.345,000		35.606,250

2.8.3 Eingriffsermittlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Antennenanlage

Die Antennenanlage ist aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach dem „Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV)“ zu bilanzieren.

Berechnung des Kompensationsbedarfs je Mast (über 20,00 m Höhe): ohne Ermäßigung durch eine Vorbelastung mit besonderen Konstruktionsmerkmalen

Errichtung einer Antennenanlage mit einer Gesamthöhe von 45,00 m in einem Gebiet mit einer Wertstufe

Anlagenhöhe Neuanlage: 45,00 m

Bemessungskreis:

Radius (r)= 15 x 45 m= 675,00 m
Gesamtfläche= $A = \pi r^2$ (m²) 1.431.388,153 m²

Berechnung des Kompensationsbedarfs:

FA x GH x LBW x FKM= Kompensationsanteil



Faktor für Konstruktionsmerkmale:

Da es sich bei der Antennenanlage um eine Anlage ohne Rotor handelt, kann ein Abschlag von -0,2 angesetzt werden. Somit wird mit einem Faktor für Konstruktionselemente von 0,8 gerechnet.

Anteil Wertstufe	FA betroffen (%)	Höhe (m)	Vorbelastung	LBW (KFÄ m)	FKM	Kompensationsanteil
1	100,00	45,00	nein	200	0,8	7.200,00
Summe	100,00		Kompensationsbedarf			7.200,00

Zusammenstellung des erforderlichen Kompensationsbedarfs:

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung:	23.261,250 m²EFÄ
Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung:	12.345,000 m²EFÄ
Eingriffsflächenäquivalent für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Antennenanlage:	7.200,000 m²EFÄ
	<u>42.806,250 m²EFÄ</u>

2.8.4 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt **42.806 m²KFÄ**.

Möglich wäre die Verwendung des Ökokontos **VG 059 „Extensivlandschaft Annenhof“**.

Das Ökokonto befindet sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ und hat ein Aufwertungspotenzial von insgesamt 320.664 m²KFÄ. Die Ökokontomaßnahme befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald auf bisher intensiv genutztem Acker in der Gemarkung Annenhof, auf Teilflächen der Flurstücke 1/3 und 22 (Flur 6), 11/1 (Flur 9) sowie 4 (Flur 8). Die Gesamtgröße der Flächen beträgt 11,9 ha. Die geplante Maßnahmefläche befindet sich vollständig im Naturpark „Am Stettiner Haff“.

Auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll durch dauerhafte naturschutzgerechte Bewirtschaftung eine extensive Mähwiese sowie mehrere Waldsukzessionsflächen entstehen mit dem Ziel, die Nährstoffeinträge in Oberflächen- und Grundwasser aus intensiver Landwirtschaft zu reduzieren.

Folgende Teilmaßnahmen sind vorgesehen:

- Flächensicherung
- Flächenherrichtung
- Umwandlung der ackerbaulich genutzten Fläche in extensives Grünland einschließlich dauerhafter Pflegenutzung
- Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung
- begleitendes Monitoring (Gefäßpflanzen und Brutvögel)

3 Angewandte Verfahren der Umweltprüfung

Als Verfahren zur Bestimmung des Eingriffs und des Ausgleichs wurde das Kompensationsmodell „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE 06/2018) vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern verwandt. Dieses Berechnungsmodell wird bei der Bewertung von Eingriffen in Mecklenburg-Vorpommern angewandt und erwies sich auch in diesem Fall als geeignet.

Im Bereich Flora/Fauna wurde anhand einer Vorortbegehung eine Biotopkartierung vorgenommen.

4 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die planungsrechtliche Zulässigkeit werden, wie zuvor dargelegt, Vorhaben mit umweltrelevanten Auswirkungen ermöglicht. Eine Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen wird u. a. im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung vorgenommen.

5 Zusammenfassung

Mit der Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow soll das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrtechnische Zentrale“ gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen werden.

Das Planvorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft.

Im Geltungsbereich der Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow erfolgt dies vorwiegend durch die Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die Ausweisung des Baufeldes.

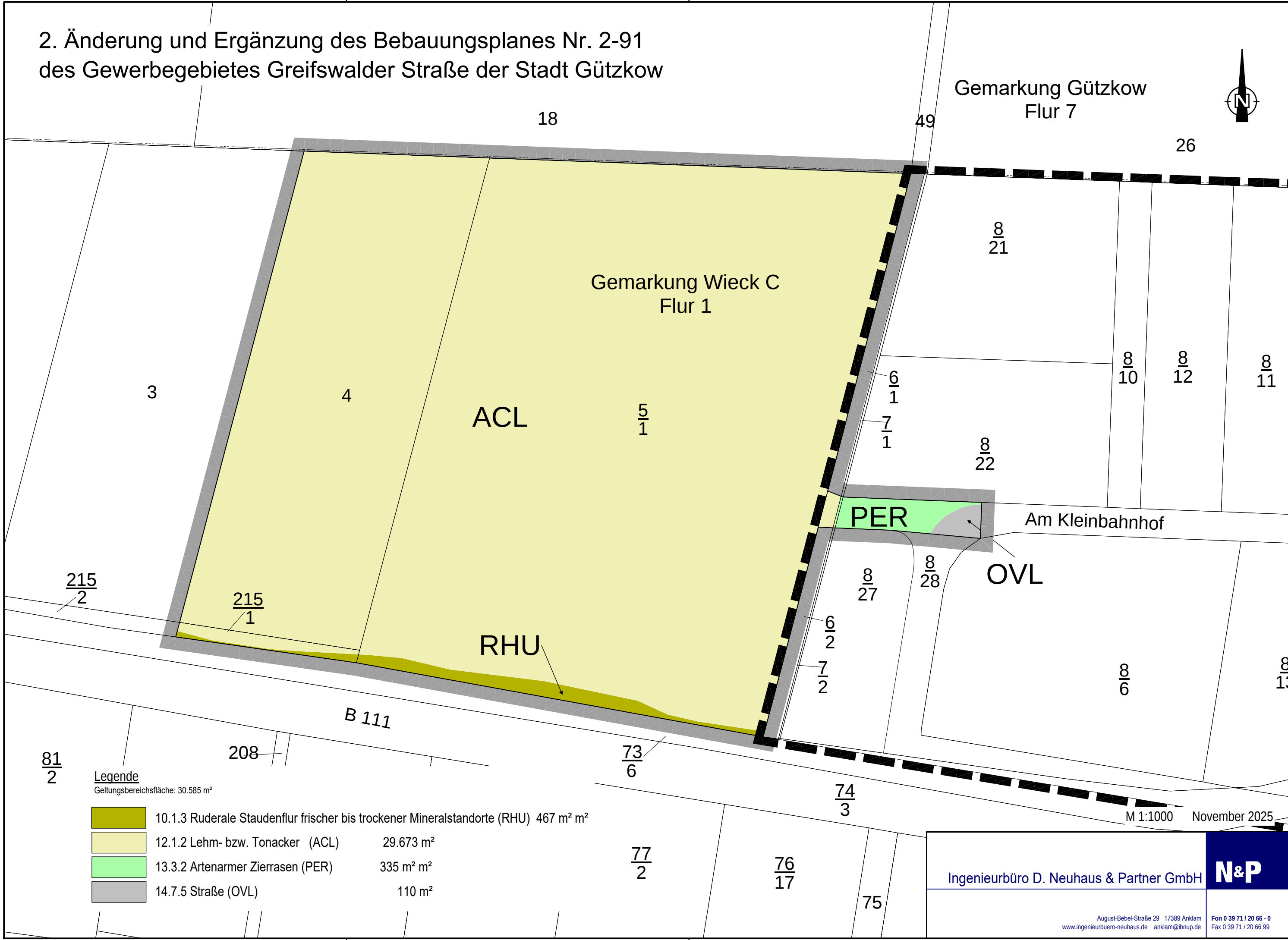
Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen der Vermeidung, Minderung sowie durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Cet ouvrage est notre propriété intellectuelle. Sans notre autorisation écrite, il ne peut être ni copié, ni reproduit, ni communiqué à des tiers.

Diese Darstellung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder irgendwie kopiert noch zur Anfertigung des Werkes gebraucht oder Dritten bekanntgegeben werden.

This design and information is our intellectual property. It must neither be copied in any way nor used for manufacturing nor communicated to third parties without our written consent.

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow



Legende
Geltungsbereichsfläche: 30.585 m²

	10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	467 m² m²
	12.1.2 Lehm- bzw. Tonacker (ACL)	29.673 m²
	13.3.2 Artenarmer Zierrasen (PER)	335 m² m²
	14.7.5 Straße (OVL)	110 m²

M 1:1000 November 2025

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH

August-Bebel-Straße 29 17389 Anklam
www.ingenieurbuero-neuhaus.de anklaam@ibnup.de

N&P

Fon 0 39 71 / 20 66 - 0
Fax 0 39 71 / 20 66 99

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben	B-Plan Nr. 02-91 „Gewerbegebiet Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow im Amt Züssow des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern) 2. Änderung und Ergänzung
Bearbeitungsstand	Entwurf
Auftraggeber	Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH August-Bebel-Straße 29 17389 Anklam
Auftragnehmer	GRÜNSPEKTRUM® – Landschaftsökologie Bergstraße 26 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395 4210268 E-Mail: info@gruenspektrum.de
Gesamtbearbeitung	B. Sc. Kristina Körsten



Standort: Am Kleinbahnhof Nr. 3 in Gützkow mit Blickrichtung nach WNW - Planfläche (Foto: Grünspektrum)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlage	6
1.3 Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	7
1.4 Methodisches Vorgehen	8
1.5 Datengrundlagen	8
2. Gebietsbeschreibung	9
2.1 Lage (Flur und Gebietsgrenzen)	9
2.2 Naturraum, Biotope- und Nutzungstypen	9
2.3 Schutzgebiete	12
3. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	13
3.1. Ziel des Bebauungsplans	13
3.2. Flächennutzung	13
3.3. Bauliche Festsetzungen (Art, Maß, Bauweise)	14
3.4. Projektspezifische Wirkfaktoren	14
4. Abgrenzung des Untersuchungsraums bzw. Wirkungsbereichs	16
5. Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung	17
5.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	17
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	18
5.2. Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ...	26
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und vorgezogenen Ausgleich ...	35
6.1. Vermeidungsmaßnahmen	35
6.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	36
7. Konfliktanalyse	37
7.1. Formblatt 01: Fledermäuse (Ökologische Gilde)	37
7.2. Formblatt Avi 1: Ökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen	40
7.3. Formblatt Avi 2: Ökologische Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes	43
8. Zusammenfassung	46
9. Quellenverzeichnis	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte - Lage des B-Plangebiets Nr. 2-91 der Stadt Gützkow am nordwestlichen Stadtrand.....	5
Abbildung 2: Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER 2008)7	
Abbildung 3: Geltungsbereich B-Plan Nr. 2-91 Gewerbegebiet Greifswalder Straße (2. Änderung und Ergänzung).....	9
Abbildung 4: Biotop- und Nutzungstypenerfassung als Grundlage für die Auswertung der Habitatstrukturen.....	10
Abbildung 5: Foto 1 - Standpunkt Am Kleinbahnhof Nr. 3 mit Blickrichtung WNW über die Planfläche	10
Abbildung 6: Foto 2 - Standpunkt Eckpunkt süd-/ westliche Plangrenze mit Blickrichtung NO über die Planfläche	11
Abbildung 7: Foto 3 - Baumhecke entlang der südlichen Plangrenze, parallel der B111 mit Blickrichtung OSO.....	11
Abbildung 8: Foto 4 - Standpunkt Acker mit Blick auf die Strauchhecke entlang der nordöstlichen Plangrenze.....	11
Abbildung 9: Foto 5 - Standpunkt Am Kleinbahnhof (Lage der Erschließungsstraße) mit Blickrichtung nach Westen.....	12
Abbildung 10: Sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im Raum Gützkow (Planfläche Skizze rot umrandet).....	12
Abbildung 11: B-Plan Nr. 2-91 Gewerbegebiet Greifswalder Straße der Stadt Gützkow - Flächennutzung	13
Abbildung 12: Untersuchungsraum mit Berücksichtigung der Wirkbereiche von 50 bis 200-m-Umkreis um die Eingriffsflächen (SO FTZ und Verkehrsstraße).....	16
Abbildung 13: Auszug Verbreitungskarte – Rasterdarstellung – Fischotter in MV (LUNG 2005).....	21
Abbildung 14: Schema zur Auswahl der potenziell vorkommenden Brutvogelarten im Untersuchungsraum	26
Abbildung 15: Untersuchungsraum MTBQ 2046-3 (Planstandort = roter Punkt)	32
Abbildung 16: Rastgebiet „Peenetal bei Anklam“ (A 2.3.3)	33
Abbildung 17: Vogelrastgebiete (Land und Wasser) um Gützkow	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz.....	14
Tabelle 2: Relevanzprüfung Pflanzenarten – betrachtungsrelevante Arten.....	18
Tabelle 3: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten.....	19
Tabelle 4: Relevanzprüfung Landsäuger – betrachtungsrelevante Arten.....	20
Tabelle 5: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten.....	21
Tabelle 6: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten.....	22
Tabelle 7: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten.....	23
Tabelle 8: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten.....	23
Tabelle 9: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten.....	24
Tabelle 10: Relevanzprüfung Fische– betrachtungsrelevante Arten.....	25
Tabelle 11: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten.....	25
Tabelle 12: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten.....	25
Tabelle 13: Übersicht der im Plangebiet und in einem 200-m-Umkreis zu erwartenden Brutvogelarten.....	26
Tabelle 14: Großvogelarten (Rasterdaten/ MTBQ).....	30
Tabelle 15: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	36

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
EHZ	Erhaltungszustand (der lokalen Population)
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
HzE	Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2018)
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
MTBQ	Messtischblattquadrant (Blattschnitte der topographischen Kartenwerke, TK 1:25.000)
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
RL	Rote Liste (für M-V und BRD)
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
uNB	Untere Naturschutzbehörde (hier zuständiger Landkreis Vorpommern-Greifswald)
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (auch AFB)
UR/ UG	Untersuchungsraum/ Untersuchungsgebiet (auch Wirkraum, Wirkbereich)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im räumlichen Geltungsbereich zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow ist auf einer Fläche von 30.585 m² (ca. 3,06 ha) der Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) geplant. Entsprechend dem Nutzungszweck wird der Plangeltungsbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrtechnische Zentrale“ (§ 11 BauNVO) gekennzeichnet und festgesetzt. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 03.07.2024.

Das B-Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Stadtrand der Stadt Gützkow im Amtsbereich Züssow des Landkreises Vorpommern-Greifswald (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Übersichtskarte - Lage des B-Plangebiets Nr. 2-91 der Stadt Gützkow am nordwestlichen Stadtrand

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten, inklusive der Arten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, betrachtungsrelevant.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs. 1 NatSchAG M V, wie der Verlust von Biotopstrukturen, sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

1.2 Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bestehen für geschützte Arten grundsätzlich folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie
- alle im Land M-V vorkommenden Europäischen Vogelarten inklusive der Arten gemäß Art. 1 VSchRL.

1.3 Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

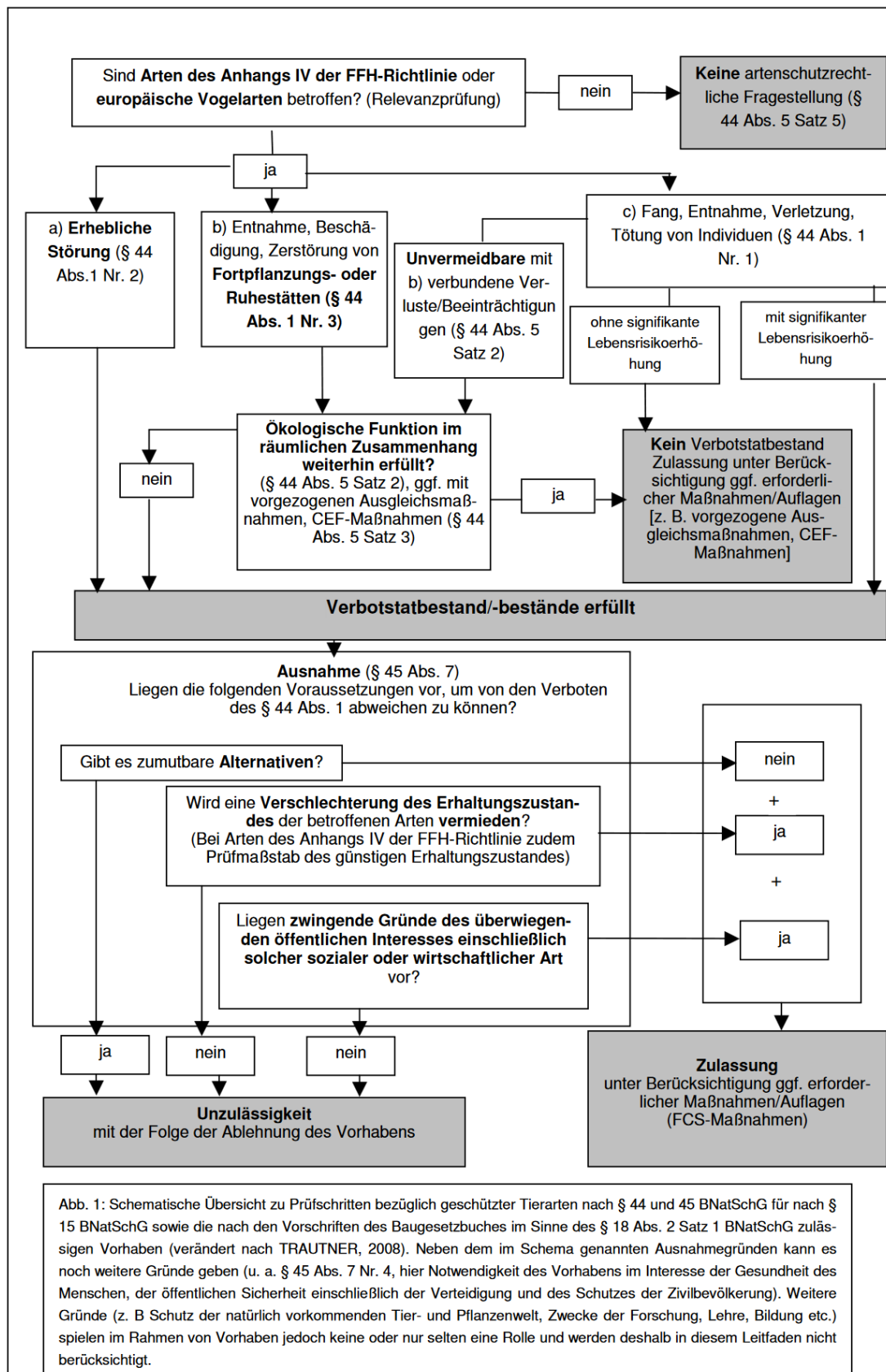


Abbildung 2: Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER 2008)

1.4 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde auf Grundlage des Leitfadens zum Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung gründet auf eine Potenzialanalyse der vorhandenen Habitate auf der Planfläche selbst und deren angrenzenden Bereichen bis zu einem Umkreis von 200 m. Die örtliche Erkundung fand am 19.01.2026 durch eine Vorortbegehung statt.

Die Auswertung der artspezifischen Habitatanforderungen wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen (Artensteckbriefe LUNG M-V, Artenschutz - LUNG). Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Betrachtungsrelevant für die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) sind alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Dieses Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. **Relevanzprüfung** nach FROELICH & SPORBECK 2010, S. 35 - 36).

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung (auch „Abschichtung“ genannt) ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt sind (**Konfliktanalyse**). Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme in Verbindung mit entscheidenden Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Kann diese nicht in Aussicht gestellt werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig (vgl. Abbildung 2).

1.5 Datengrundlagen

Die Planungsgrundlage für das Vorhaben stellt der Bebauungsplan Nr. 2-91 Gewerbegebiet Greifswalder Straße 2. Änderung und Ergänzung der Stadt Gützkow mit der dazugehörigen Begründung dar (Stand: 12/2025).

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Lage (Flur und Gebietsgrenzen)

Das B-Plangebiet Nr. 2-91 „Gewerbegebiet Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald im Amtsbereich Züssow. Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von 30.585 m² (ca. 3,06 ha) die Flurstücke 4, 5/1, 215/1 und 8/28 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Wieck C.

Der Geltungsbereich wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch das vorhandene Gewerbegebiet Greifswalder Straße, im Süden durch die Bundesstraße B 111 und die vorhandene Bebauung begrenzt (vgl. Abbildung 3).

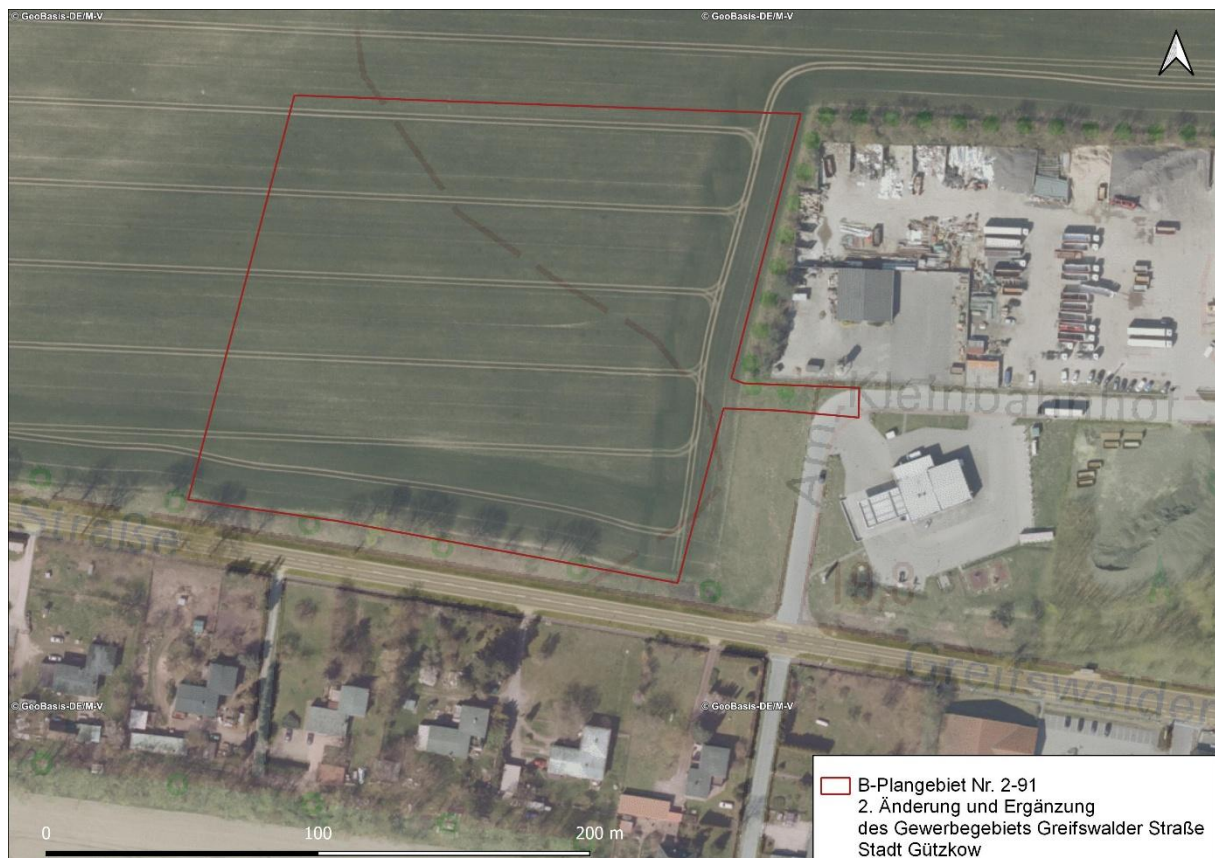


Abbildung 3: Geltungsbereich B-Plan Nr. 2-91 Gewerbegebiet Greifswalder Straße (2. Änderung und Ergänzung)

2.2 Naturraum, Biotope- und Nutzungstypen

Mit der Betrachtung der naturräumlichen Gliederung liegt das Plangebiet auf den Lehmplatten nördlich der Peene (Landschaftseinheit) in der Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatten“ innerhalb der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“.

Die Planfläche befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker), westlich neben dem vorhandenen Gewerbegebiet. Die Anbindung erfolgt nach Osten an die bestehende Erschließungsstraße Am Kleinbahnhof auf Höhe der ansässigen Tankstelle „Nordoel“ (vgl. Abbildung 3).

Der geplante Eingriff erfolgt weitgehend auf einer homogenen Ackerfläche. Strukturelemente wie Kleingewässer in Hohlformen (geologisch: Soll), Feldgehölze, Gebüsche oder Hecken sind aufgrund des Fehlens nicht betroffen.

Die Planfläche wird an der nördlichen und westlichen Seite von Ackerland begrenzt. Entlang der südlichen Gebietsgrenze befindet sich eine Ruderalflur, die auf knapp 100 m Länge von einer Baumhecke (Berg-Ahorn) bestanden wird. Parallel der nordöstlichen Gebietsgrenze verläuft in einem 3 m breiten Abstand eine Strauchhecke mit 100 m Länge, diese nach Osten am Gewerbegebiet weiter verläuft. Ein Teil der Erschließungs- /Anbindungsstraße liegt mit etwa 432 m² Fläche im Bereich eines Scherrasens. Südlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße B111 und weiter die Wohnbebauung Gützkow als lockeres Einzelhausgebiet. Östlich des Plangebiets befindet sich das Gewerbegebiet Greifswalder Straße (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: Biotop- und Nutzungstypenerfassung als Grundlage für die Auswertung der Habitatstrukturen

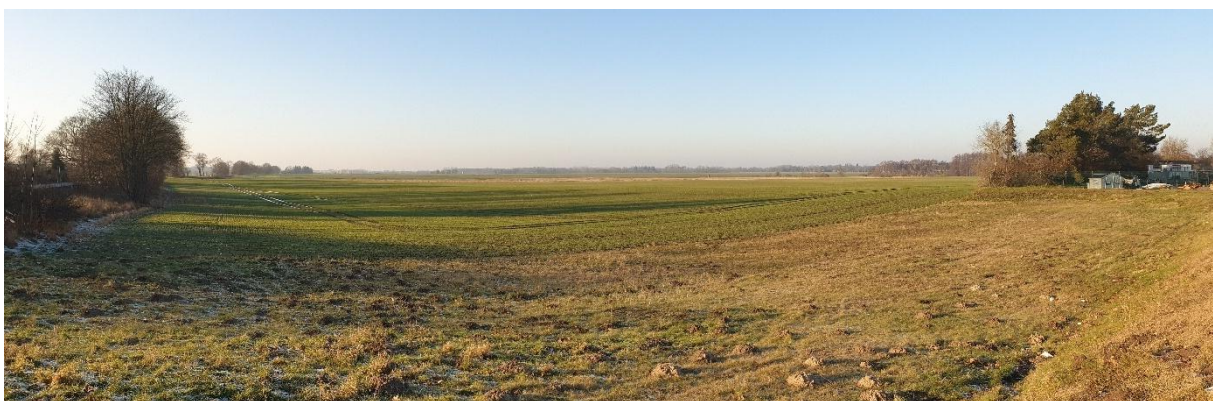


Abbildung 5: Foto 1 - Standpunkt Am Kleinbahnhof Nr. 3 mit Blickrichtung WNW über die Planfläche



Abbildung 6: Foto 2 - Standpunkt Eckpunkt süd-/ westliche Plangrenze mit Blickrichtung NO über die Planfläche



Abbildung 7: Foto 3 - Baumhecke entlang der südlichen Plangrenze, parallel der B111 mit Blickrichtung OSO



Abbildung 8: Foto 4 - Standpunkt Acker mit Blick auf die Strauchhecke entlang der nordöstlichen Plangrenze



Abbildung 9: Foto 5 - Standpunkt Am Kleinbahnhof (Lage der Erschließungsstraße) mit Blickrichtung nach Westen

2.3 Schutzgebiete

Das B-Plangebiet liegt weit außerhalb von jeglichen nationalen und internationalen Schutzgebietsbieten sowie Flächen sonstiger Schutzkategorien (M-V).

Auch sonstige Gebiete mit hohem Naturwert gemäß Naturschutzförderrichtlinie (NatSchFöRL) sind vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Abbildung 10). Für die Ermittlung der Kulisse wurden neben den nationalen Schutzgebieten, Naturerbe-Flächen und Naturmonumenten weitere Themen wie bspw. gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen, Waldschutzareale (Schreiadler), Moorschutzprogramme, Fließ- und Standgewässer herangezogen.

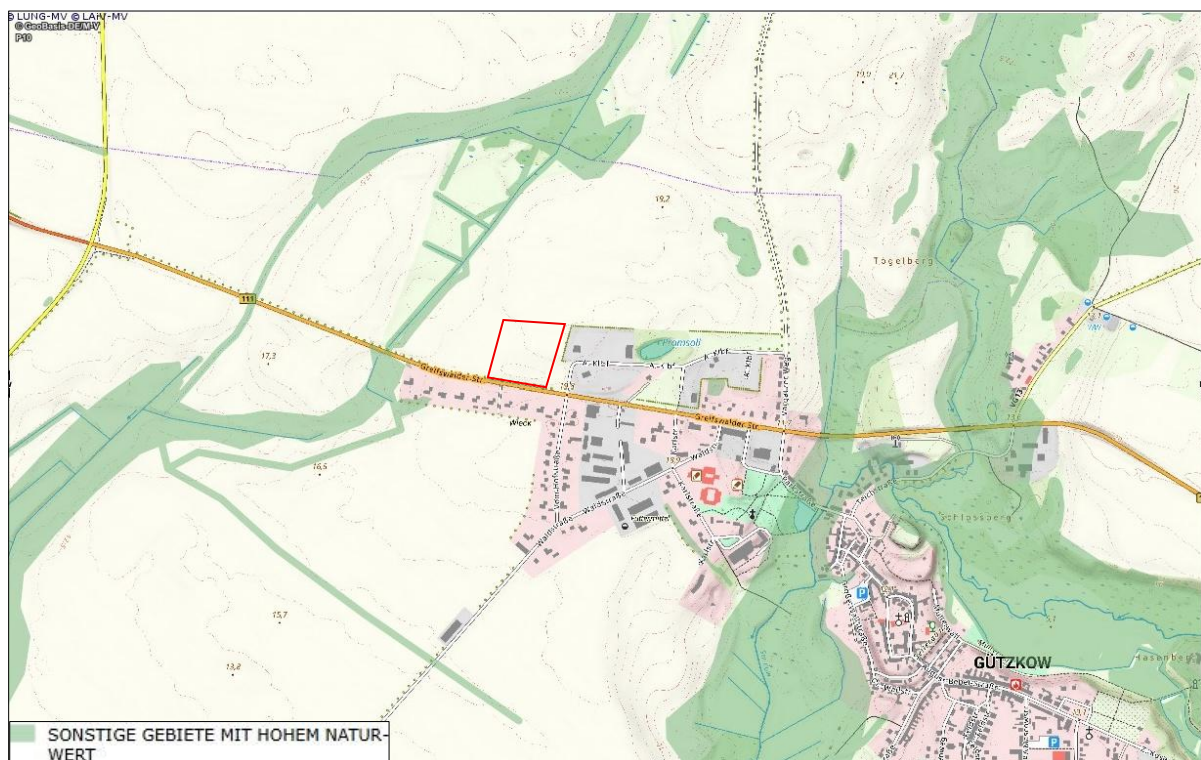


Abbildung 10: Sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im Raum Gützkow (Planfläche Skizze rot umrandet)

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1. Ziel des Bebauungsplans

In der Stadt Gützkow befindet sich bereits seit 1993 eine genutzte Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ), die seit etwa 30 Jahren in Nutzung ist. Das 1968 errichtete Gebäude befindet sich in einem maroden Zustand. Insbesondere ist die bauliche Substanz stark geschädigt. Neben den baulichen Mängeln sind auch energetische Gesichtspunkte zu betrachten. Auch kann der derzeitige Standort nicht den heutigen Anforderungen einer modernen und leistungsfähigen Feuerwehrtechnischen Zentrale gewährleisten.

Aus diesen Gegebenheiten plant die Stadt Güstrow mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2-91 Gewerbegebiet Greifswalder Straße den Neubau einer Feuerwehrtechnischen Zentrale an einem neuen Standort. Mit der Aufstellung des genannten B-Plans soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden. Das Ziel ist die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale einschließlich erforderlichen Nebenanlagen und Infrastruktur unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

3.2. Flächennutzung

Die in der Abbildung 11 dargestellte Flächennutzung wurde aus dem aktuell vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2-91 „Gewerbegebiet Greifswalder Straße“ (Entwurf 2025) entnommen.



Abbildung 11: B-Plan Nr. 2-91 Gewerbegebiet Greifswalder Straße der Stadt Gützkow - Flächennutzung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 30.585 m². Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung einer Feuerwehertechnischen Zentrale (FTZ) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und Infrastrukturen zulässig. Das Baufeld des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung FTZ hat eine Größe von 30.098 m², was 98,41 % des Geltungsbereichs entspricht. Die Restfläche von 487 m² (1,59 %) dient der Herstellung von Straßenverkehrsflächen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Flächenbilanz (Quelle: B-Plan Nr. 2-91 Begründungstext, Vorentwurf 12/2024)

Flächennutzung	Flächengröße in m ²	Flächengröße in %
Geltungsbereich (Plangebiet)	30.585	100
davon		
Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung FTZ = Baufeld	30.098	98,41
Verkehrsflächen = Straßenverkehrsfläche	487	1,59

3.3. Bauliche Festsetzungen (Art, Maß, Bauweise)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,8 festgelegt. D. h. dass 80 % der Fläche des Baufeldes überbaut werden dürfen. Die vorgesehene Bebauung kann mit maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden. Hierbei wird eine maximale Firsthöhe von 15,00 m festgesetzt.

Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen sind eingeschossig zu errichten. Es ist zulässig, diese Anlagen außerhalb des jeweils ausgewiesenen Baufeldes zu errichten, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Abweichend der maximalen Bauhöhe können Übungsturm, Schlauchtrocknungsturm und Antennenanlagen die festgelegten 15 m überschreiten.

Unzulässig sind: Dacheindeckungen aus reflektierenden Materialien und eine weiche Bedachung aus Reet sowie Fassadenflächen aus großflächigen grell bunten, glänzenden und stark spiegelnden Materialien.

3.4. Projektspezifische Wirkfaktoren

Art und Umfang des zu untersuchenden Sachverhalts sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den anzunehmenden vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung. Unterschieden wird dabei in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen sind jene Wirkungen, die (temporär) während der Bauarbeiten durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Flächennutzung (veränderte standörtliche Bedingungen) sowie durch die Struktur des Vorhabens (Bauwerk) verursacht. Diese können dauerhaft aber auch befristet (Rückbau nach Betriebsende) anhalten.

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb des umgesetzten Vorhabens. Die Wirkfaktoren beziehen sich auf die Auswirkungen, die durch spezifische betriebliche Tätigkeiten oder Prozesse verursacht werden. Diese können je nach Betriebsart differenzierte Ausmaße und unterschiedliche Intensitäten haben und treten demnach nur während des laufenden Betriebs auf.

Die Palette der Wirkfaktoren ist vielseitig und wird folgend für das geplante Vorhaben differenziert betrachtet. Etwaige Positivwirkungen werden im Weiteren nicht berücksichtigt.

mögliche baubedingte Wirkungen

baubedingte negative Auswirkungen wirken zeitlich begrenzt auf die Umwelt:

- mögliche Beeinträchtigung relevanter Habitatbestandteile
- Bodenabtrag, -auftrag oder -umlagerung sowie Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen
- temporäre Lärmbelastung und Erschütterung bei den Bautätigkeiten und/oder landschaftsbaulichen Maßnahmen
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge
- baubedingte Schädigungen, Tötungen oder Verletzungen

mögliche anlagenbedingte Wirkungen

anlagenbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Nutzungsflächen = Entfernung relevanter Habitatbestandteile (Habitatverlust)
- visuelle Störung = Beeinflussung der Habitatnutzung in angrenzenden Bereichen (Vermeidungsverhalten)

mögliche betriebsbedingte Wirkungen

betriebsbedingte negative Auswirkungen wirken während des Anlagenbetriebs auf die Umwelt:

- temporäres Auftreten von Bewegung- und Lärmwirkung (Schall) durch die Anwesenheit von Mensch und durch Maschinennutzung (Verkehr) = Scheuchwirkung erzeugt Meideverhalten (Fluchtdistanz variiert je nach Art, Umgebung und Störfaktor)
- Beleuchtung (Lichtemissionen) auf dem Betriebsgelände während der Nacht und den Dämmerungsphasen = Störwirkung für lichtempfindliche Arten

4. Abgrenzung des Untersuchungsraums bzw. Wirkungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Stadtrand von Gützkow. Dabei grenzt die östliche Geltungsbereichsgrenze an das vorhandene Gewerbegebiet Greifswalder Straße. Auch südlich des Plangebiets liegt unmittelbar die Bundesstraße B111 und die Wohnbebauung an der Greifswalder Straße. Hier gibt es bereits Vorbelastungen aus Gewerbe und Verkehr. Im Norden und Westen grenzen Ackerflächen an die Plangrenzen an. Die Planfläche selbst ist eine landwirtschaftlich Nutzfläche (Acker). Unmittelbar an der südlichen Plangrenze verläuft ein ruderaler Saum bis zum Abstandsgrün der B111. Zudem hat sich hier am Rand der Ackerfläche eine Baumhecke auf etwa 100 m Länge entwickelt. Entlang des vorhandenen Gewerbegebiets grenzt eine Strauchhecke, die in einem Abstand von ca. 3 m zur nordöstlichen Plangrenze liegt. Weiterhin befindet sich zwischen dem Acker und der Straße Am Kleinbahnhof ein Scherrasen, der durch die geplante Erschließungsstraße gequert wird (vgl. Abbildung 4 sowie Abbildung 12).

Neben dem direkten Eingriffsbereich gehen von Vorhaben auch mittelbare Wirkungen aus, die über den Planbereich hinaus belastend bzw. störend sind. Nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern (HzE M-V, 2018) sind Auswirkungen von Gewerbeflächen mit abnehmender Intensität bis zu einer Reichweite von 50 m und weiter abnehmend bis zu 200 m wirksam und damit zu betrachten. Auch Störungen, die von Verkehrsstraßen ausgehen, sind bis zu einem Umkreis von 50 m zu berücksichtigen. Der Wirkbereich wird in der folgenden Abbildung dargestellt (vgl. Abbildung 12).

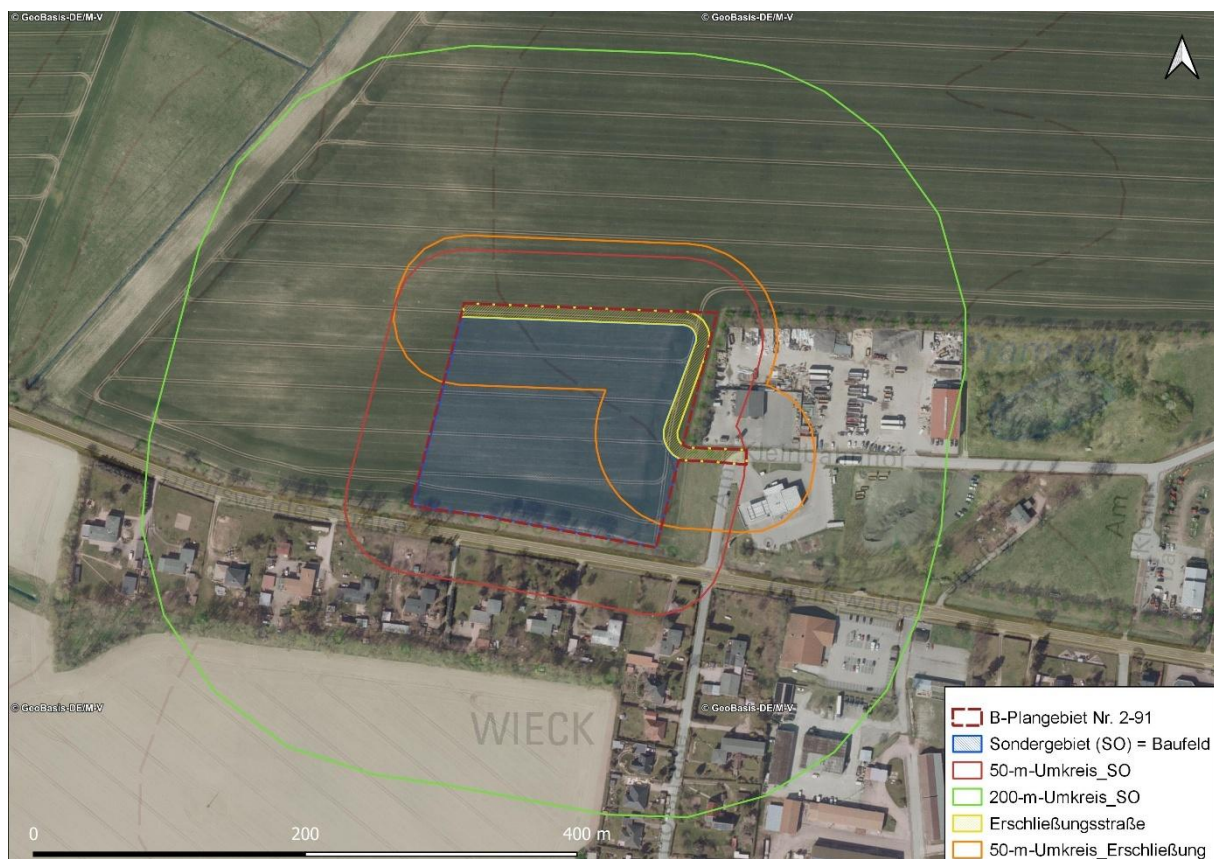


Abbildung 12: Untersuchungsraum mit Berücksichtigung der Wirkbereiche von 50 bis 200-m-Umkreis um die Eingriffsflächen (SO FTZ und Verkehrsstraße)

5. Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

Gemäß FROELICH & SPORBECK (2010, S. 35–36) sind *auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).*

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- *die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,*
- *die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,*
- *die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).*
- *bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.*

5.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Das Plangebiet befindet sich laut den Umweltdaten des LUNG M-V in einem Bereich in dem die Bodengesellschaft wie folgt definiert ist: Lehm-/ Tieflehm- Pseudogley (Staugley)/ Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)/ Gley- Pseudogley (Amphigley) in der eben bis kupfigen Grundmoräne mit starkem Stauwasser- und/ oder mäßigem Grundwassereinfluss. An der Oberfläche stehen Bildungen von Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne an. Die Planfläche wird als Ackerfläche genutzt.

Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse im direkten Eingriffsbereich sind keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL zu erwarten (vgl. Tabelle 2).

Die artspezifischen Standortansprüche der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 2: Relevanzprüfung Pflanzenarten – betrachtungsrelevante Arten

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Standortanspruch*	betrachtungsrelevant, Vorkommen im UG	Nachweis	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	Niedermoor, nass, frei von Staunässe	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender Habitate)	nein	nein
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	offene, feuchte, temporär überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte, Uferzonen	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender Habitate)	nein	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender Habitate)	nein	nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- oder Schwemmsande	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender Habitate)	nein	nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender Habitate)	nein	nein
Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender Habitate)	nein	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse

Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten und stehen auf der Roten Liste. Die Gefährdungsursachen sind vielfältig.

Gehölze sind für Fledermausarten wichtige Lebensraumstrukturen. Diese besitzen sowohl als Quartier aber auch als Jagdgebiet zur Nahrungssuche eine wichtige Funktion. Außerdem fungieren lineare Gehölzstrukturen auch als Leitlinien auf dem Weg zu den Nahrungshabitaten. In Bäumen dienen Höhlen oder Spalten (abgeplatzte Rinde) als Quartier bzw. Tagesversteck. Diese werden in Abhängigkeit der Art, als Sommer-/ Winterquartier oder lediglich als Tagesversteck genutzt.

Im Ergebnis der Baumkontrolle im Untersuchungsgebiet kommen keine Altbäume vor. Die vorhandenen Bäume weisen keine Spalten oder trockene Höhlungen auf. Ein Vorkommen von potenziellen Quartieren von Fledermäusen im angrenzenden Gehölzbestand kann damit ausgeschlossen werden. Potenzielle Nahrungsflächen können vorhanden sein. Die Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Fledermausarten (vgl. Tabelle 3) erfolgt in der **Konfliktanalyse Formblatt 01** (Kapitel 7 „Konfliktanalyse“).

Bezüglich der Datenabfrage zum Verbreitungsgebiet der Fledermäuse in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG - Artensteckbriefe) sind 12 Fledermausarten (nachfolgend grau markiert) hinsichtlich ihres potenziellen Vorkommens betrachtungsrelevant (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG* (MTBQ: 2046-3) Nahrungshabitat	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	nein (außerhalb vom Verbreitungsgebiet)	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i> (Nordfledermaus)	nein (außerhalb vom Verbreitungsgebiet)	nein
<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: offenes Grünland mit randlichen Gehölzen	ja
<i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: Feldgehölze, Hecken, Waldränder	ja
<i>Myotis dasycneme</i> (Teichfledermaus)	nein (außerhalb vom Verbreitungsgebiet)	nein
<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: offene Wasserflächen, Waldlichtungen	ja
<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: Wälder, Grünland, abgeerntete Äcker	ja
<i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartfledermaus)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: Waldrand, Hecken, Gewässerufer, Gärten	ja
<i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: Streuobstwiesen, an Gewässern, Wälder	ja
<i>Nyctalus leisleri</i> (Kleiner Abendsegler)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: Wälder + deren Randstruktur, Streuobstw.	ja
<i>Nyctalus noctula</i> (Abendsegler)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: breites Spektrum an Habitaten	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfledermaus)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: Wälder + deren Randstruktur, an Gewässer	ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: linearen Gehölzstrukturen, Lichtquellen	ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (Mückenfledermaus)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: Gewässer + deren Randstruktur	ja
<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	potenzielles Vorkommen Jagdgebiet: Waldrand, Hecken, Parks, Gärten	ja
<i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	nein (außerhalb vom Verbreitungsgebiet)	nein
<i>Vespertilio murinus</i> (Zweifarbflodermas)	nein (außerhalb vom Verbreitungsgebiet)	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Landsäuger

Tabelle 4: Relevanzprüfung Landsäuger – betrachtungsrelevante Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG* (MTBQ: 2046-3)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb des Verbreitungsareals sowie fehlende Habitate)	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb des Verbreitungsareals – Rudelnachweise für Ueckermünder - und Lübbeener Heide sowie fehlende Habitate)	nein
Biber (<i>Castor fiber</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender Habitate)	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	nein (zwar Verbreitung im MTBQ, aber fehlende Habitatstrukturen wie Fließgewässer am Eingriffsort selbst)	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Nach Prüfung des Verbreitungsgebiets von Wolf und Haselmaus in Mecklenburg-Vorpommern (Artensteckbriefe LUNG) kann festgestellt werden, dass ein Vorkommen für beide Arten im Planungsgebiet ausgeschlossen werden kann. Der Wolf besiedelt als Rudelvorkommen Heidelandschaften in M-V. Die Nachweise für die Haselmaus beziehen sich nur für Rügen. Aufgrund der fehlenden Verbreitung im und angrenzend des Stadtgebiets Gützkow sowie der fehlenden artspezifischen Habitatstrukturen sind die beiden Arten nicht betrachtungsrelevant.

Der Biber (*Castor fiber*) ist aufgrund seiner Lebensweise an Gewässer gebunden. Die Wanderung erfolgt meist entlang der Gewässer. Wanderbewegung landwärts, vom Gewässerlauf weg, sind selten. Laut Revierkartierung der Biber in MV (LUNG 2005) befinden sich nächstgelegene Biberreviere etwa 1.000 m östlich des Vorhabengebiets. Im Beobachtungsjahr 2013 war das Revier am Mühlenfließ bei Gützkow unbesetzt; hingegen war das Revier Swinow Nordseite Gützkow besetzt. Beeinträchtigungen können aufgrund der Lagebeziehung ausgeschlossen werden. Aufgrund der fehlenden Habitate (Fließgewässer) im Plangebiet und angrenzend ist der Biber nicht betrachtungsrelevant.

Auch der Fischotter (*Lutra lutra*) ist aufgrund seiner Lebensweise an Gewässer gebunden und beansprucht folgenden Lebensraum:

- großräumige, vernetzte und vielfältige Gewässersysteme bzw. Feuchtgebiete mit ausreichendem Nahrungsangebot
- unverbaute Uferlinien von Bächen und Flüssen mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Straßenunterquerungen)
- überwiegend Fließgewässerdynamik
- kleinräumiger Wechsel von verschiedenen Ufer-, Gewässer- und Uferstrukturen
- gefahrenarme Stillwasserlebensräume durch Verwenden fischotterabweisender Fischreusen

Die Verbreitungsrasterkarte des Fischotters in MV (LUNG 2005) zeigt für das Stadtgebiet Güstrow und darüber hinaus eine Verbreitung des Fischotters an. Insbesondere sind Aktivitäten im Bereich der Fließgewässer zu erwarten. Im Umfeld des Plangebiets befindet sich in ca.

260 m westlicher Entfernung ein Graben, der von der Bundesstraße B111 unterbrochen wird. Wanderbewegung entlang des Grabens sind potenziell gegeben (vgl. Abbildung 13). Beeinträchtigungen von Wanderbewegungen durch das Vorhaben können aufgrund der Lagebeziehung ausgeschlossen werden.

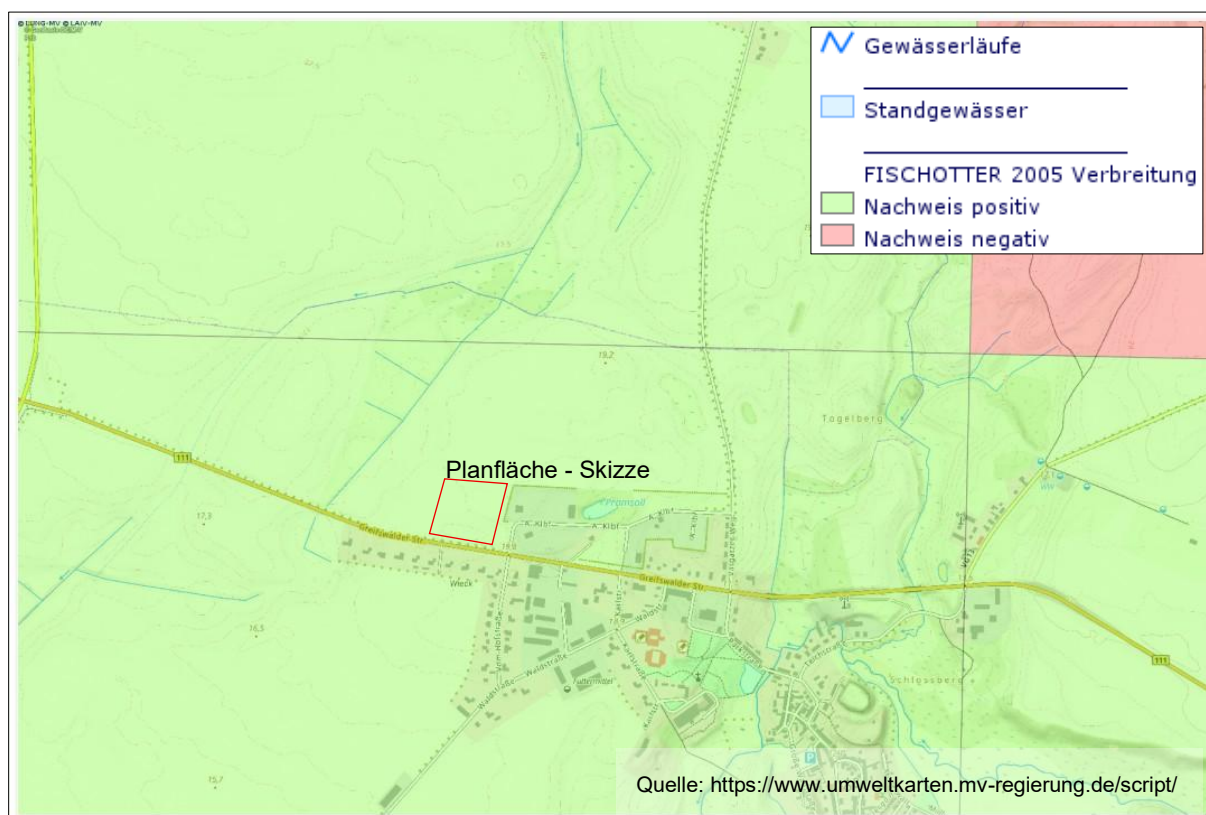


Abbildung 13: Auszug Verbreitungskarte – Rasterdarstellung – Fischotter in MV (LUNG 2005)

Aufgrund der fehlenden Habitate der genannten Landsäuger (vgl. Tabelle 4) innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Reptilien

Tabelle 5: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	artspezifische Habitatbedingungen*	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Sumpfschildkröten (<i>Emys orbicularis</i>)	stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen, Sand-Trockenrasen für Eiablage	nein (Ausschluss, da keine Vorkommen im Naturraum bekannt sowie aufgrund fehlendem Lebensraum)	nein
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik	nein (Ausschluss, da keine Vorkommen im Naturraum bekannt sowie fehlendes Habitat)	nein

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	artspezifische Habitatbedingungen*	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnenplätze, spärliche bis mittelstarke Vegetation, sonnenexponierte Lage, lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Lebensraum/ artspezifischen Habitatstrukturen)	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Aufgrund der fehlenden artspezifischen Habitatbedingungen der genannten Reptilienarten (vgl. Tabelle 5) innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Amphibien

Tabelle 6: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG* (MTBQ: 2046-3)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender artspezifischer Gewässer im 200-m-Umkreis)	nein
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender artspezifischer Gewässer im 200-m-Umkreis)	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender artspezifischer Gewässer im 200-m-Umkreis)	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendes Vorkommen laut Verbreitungsgebiet - LUNG)	nein
Kleiner Wasser-, Teichfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendes Vorkommen laut Verbreitungsgebiet - LUNG)	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender artspezifischer Gewässer im 200-m-Umkreis)	nein
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender artspezifischer Gewässer im 200-m-Umkreis)	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender artspezifischer Gewässer im 200-m-Umkreis)	nein
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlender artspezifischer Gewässer im 200-m-Umkreis)	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Alle Amphibienarten sind aufgrund ihrer Lebensweise weitgehend an Gewässer gebunden. Amphibien beanspruchen ein Biotopkomplex aus Gewässer und Landlebensraum, zu denen die Tiere im Jahresverlauf an- und abwandern. Zur Winterruhe finden u. a. weite Wanderungen über Land zum Winterquartier wie Wälder, Gebüsche, Steinhaufen und unterirdische Kleinhöhlen statt. Dabei werden bestehende Wanderrouten genutzt.

In einem Umkreis von 200 m befinden sich keine intakten Gewässer. Auch darüber hinaus sind keine artspezifischen Gewässer vorhanden. Hinsichtlich der Wanderbewegung wirken bereits die vorhandene Bebauung (Wohnen und Verkehr) als Barriere und Meidungspotenzial.

Aufgrund der fehlenden Habitate der genannten Amphibienarten (vgl. Tabelle 6) innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Käfer

Tabelle 7: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	artspezifische Habitatbedingungen*	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	besiedeln größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Habitat)	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)		nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Habitat)	nein
Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	lebt ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Habitat)	nein
Großer Eichenbock, Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	besiedelt ausschließlich Eichen (Altbäume in Alleen, Parkanlagen)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Habitat)	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Aufgrund der fehlenden Habitate der genannten Käferarten (vgl. Tabelle 7) innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Falter

Tabelle 8: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	artspezifische Habitatbedingungen*	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten, vor allem in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Habitat)	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Habitat)	nein

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	artspezifische Habitatbedingungen*	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Nachtkerzen-schwärmer (<i>Proserpinus proserpinus</i>)	besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen- oder Nachtkerzenbeständen, die Nahrungspflanzen ihrer Raupen sind	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Habitat)	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Aufgrund der fehlenden Habitate der genannten Falterarten (vgl. Tabelle 8) innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Libellen

Generell sind Libellen auf Gewässer mit typisch ausgeprägter Vegetation angewiesen. Es besteht eine Bindung an Wasserpflanzenarten bzw. -pflanzengesellschaften. Die Gefährdungsursache besteht vor allem durch die Eingriffe in den Wasserhaushalt, regelmäßige Gewässerpflege und Nährstoffeinträge.

Tabelle 9: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG* (MTBQ: 2046-3)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Standgewässerlebensraum)	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Standgewässerlebensraum)	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Standgewässerlebensraum)	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Standgewässerlebensraum)	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Standgewässerlebensraum, Verbreitungsgebiet Vorpommern)	nein
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Fließgewässerlebensraum, Verbreitungsgebiet Elbe)	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Aufgrund des fehlenden Wasser-Lebensraums innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung der genannten Libellenarten (vgl. Tabelle 9) statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Fische

Tabelle 10: Relevanzprüfung Fische – betrachtungsrelevante Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG* (MTBQ: 2046-3)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Lebensraum – Gewässer)	nein
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Lebensraum – Gewässer)	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Aufgrund des fehlenden Wasser-Lebensraums innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung der genannten Fischarten (vgl. Tabelle 10) statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Mollusken (Weichtiere)

Tabelle 11: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	artspezifische Habitatbe- dingungen*	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG (MTBQ: 2046-3)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	Seen und Fließ- gewässer	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Gewässerlebensraum)	nein
Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)		nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Lebensraum – Fließgewässer)	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Aufgrund des fehlenden Wasser-Lebensraums innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung der Mollusken (vgl. Tabelle 11) statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

Meeressäuger

Tabelle 12: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG* (MTBQ: 2046-3)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	nein (Ausschluss, aufgrund fehlendem Meereslebensraum)	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Aufgrund des fehlenden Wasser-Lebensraums innerhalb sowie angrenzend und weit außerhalb der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung der Meeressäuger (vgl. Tabelle 12) statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten.

5.2. Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle im Land Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie sind betrachtungsrelevant. Aktuelle Kartierungsdaten zur Auswertung liegen nicht vor. Die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf Potenzialbasis.

Brutvögel

Aufgrund der Gegebenheiten im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung sind vornehmlich Brutvogelarten des Siedlungsbereichs zu erwarten. Diese sind gegenüber den typischen Störungen innerhalb von Siedlungsflächen tolerant. Für die Potenzialabschätzung der Brutvögel wurden die Arten entsprechend folgenden Kriterien ausgewählt:

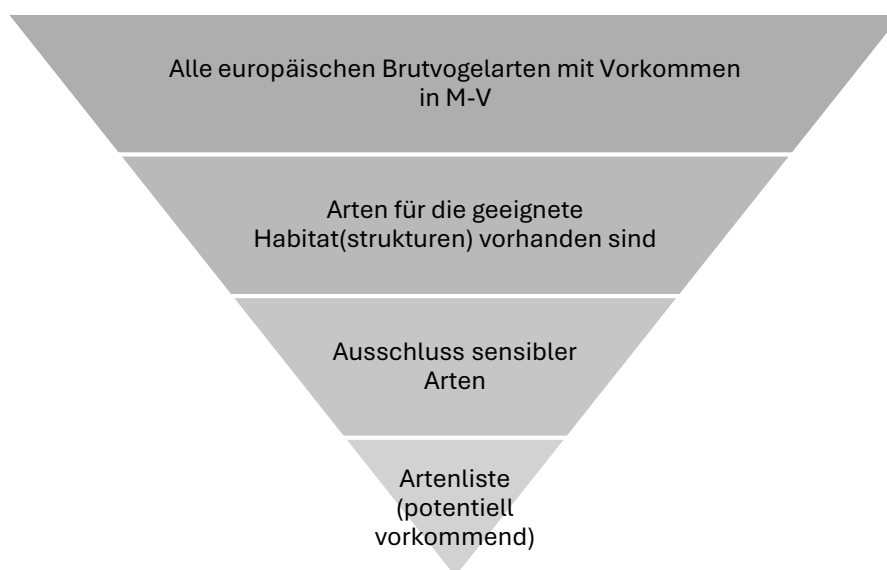


Abbildung 14: Schema zur Auswahl der potenziell vorkommenden Brutvogelarten im Untersuchungsraum

In Betrachtung der Biotopstrukturen am Vorhabenstandort und angrenzend im 200-m-Umkreis sowie der Auswertung der Bestandsdaten im Kartenportal Umwelt (LUNG) wird eingeschätzt, dass folgende Vogelarten vorkommen können:

Tabelle 13: Übersicht der im Plangebiet und in einem 200-m-Umkreis zu erwartenden Brutvogelarten

Artnamen deutsch	Kürzel	Artnamen wissenschaftlich	VSchRL Anh. 1	BNatSchG §2	RL MV *3	RL D *3	eNF *4	SFe *5	Fluchtdis- tanz *6	Brutzeit *7
Ökologische Gilde der Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter										
Blaumeise	Bm	<i>Parus caeruleus</i>	-	§	-	-	x	2	5	M03 - A08
Gartenbaumläufer	Gb	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	§	-	-	x	3	10	E03 - A08
Gartenrotschwanz	Gr	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	§	-	-	-	3	20	M04- E08
Kohlmeise	K	<i>Parus major</i>	-	§	-	-	x	2	5	M03 - A08
Rauchschwalbe	Rs	<i>Columba palumbus</i>	-	§	V	V	x	2	10	A04 - A10
Mehlschwalbe	Ms	<i>Delichon urbica</i>	-	§	V	3	x	2	20	M04 – A09
Star	St	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	-	3	x	2	15	E02 - A08

Artnamen deutsch	Kürzel	Artnamen wissenschaftlich	VSchRL Anh. 1	BNatSchG *2	RL MV *3	RL D *3	eNF *4	SFe *5	Fluchtdis- tanz *6	Brutzeit *7
Ökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen										
Amsel	A	<i>Turdus merula</i>	-	§	-	-	-	1	10	A02 - E08
Buchfink	B	<i>Fringilla coelebs</i>	-	§	-	-	-	1	10	A04 - E08
Dorngrasmücke	Dg	<i>Sylvia communis</i>	-	§	-	-	-	1	10	E04 - E08
Fitis	F	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	§	-	-	-	1	k.A.	A04 - E08
Gartengrasmücke	Gg	<i>Sylvia borin</i>	-	§	-	-	-	1	k.A.	E04 - E08
Grünfink	Gf	<i>Carduelis chloris</i>		§			-	1	15	A04 - M09
Heckenbraunelle	Hb	<i>Prunella modularis</i>	-	§	-	-	-	1	10	A04 - A09
Mönchsgrasmücke	Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	-	-	-	1	10	E03 - A09
Nachtigall	N	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§	-	-	-	1	10	M04 - M08
Ringeltaube	Rt	<i>Columba palumbus</i>	-	§	-	-	-	1	20	E02 - E11
Rotkehlchen	R	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	-	-	-	1	5	E03 - A09
Sprosser	Sp	<i>Luscinia luscinia</i>	-	§	-	V	-	1	20	A05 - A08
Zaunkönig	Z	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	§	-	-	-	1	k.A.	E03 - A08
Zilpzalp	Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§	-	-	-	1	10	A04 - M08
Ökologische Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes										
Feldlerche	Fe	<i>Alauda arvensis</i>	-	§	3	3	-	1	20	A03 - M08
Wiesenschafstelze	St	<i>Motacilla flava</i>	-	§	-	V	-	1	30	M04 - E08

Erläuterung zur Tabelle:

wertgebende Arten in **Fett** (geschützte Arten nach RL 1, 2, 3, streng geschützt nach BNatSchG), geschützt nach VSchRL Anh. 1

*2 §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

*3 RL D/ RL MV : Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, Kategorie 2 = stark gefährdet,

Kategorie 3 = gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste

RL MV = Rote Liste Vögel Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014).

RL D = Rote Liste Vögel Deutschland (RYSŁAVY et al. 2020)

*4 eNF = in der Regel erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode nach Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2016)

*5 Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1–3 Brutperioden, je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

*6 Fluchtdistanz in Metern, nach GASSNER et al. (2010)

*7 über „Brutzeit“ nach Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2016)

Brutzeit (Fortpflanzungsperiode): A = Anfang, M = Mitte., E = Ende (Monatsdekade)

*8 Erläuterung: geeignete Horstbäume kommen im und angrenzend des Planbereichs nicht vor

Die Brutzeiten der Vögel, als besonders empfindliche Entwicklungsstadien, werden ergänzend aufgeführt. Brutzeiten, sowie der Schutzstatus, sind der Tabelle „Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten“ Fassung vom 08. November 2016 (www.lung.mv-regierung.de) entnommen.

Es werden folgend die zu erwartenden Brutvogelarten (vgl. Tabelle 13) betrachtet.

Dabei werden wertgebende, gefährdete und besonders geschützte europäische Vogelarten in der Einzelbetrachtung abgehandelt (Fettdruck vgl. Tabelle 13). Demnach ist eine vertiefte Prüfung für folgende Brutvogelarten vorgesehen:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD: Kategorie 0 bis 3)
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung)
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung
- In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V)

Im Ergebnis sind 3 Brutvogelarten einzeln zu betrachten (Fettdruck vgl. Tabelle 13). Neben den Arten mit besonderem Habitatanspruch (Höhlenbrüter) ist auch eine gefährdete Art des Offenlandes vertreten.

Die Betrachtung der ungefährdeten und ubiquitären Arten erfolgt in Gruppen (ökologische Gilde), es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Einzelbetrachtung. Eine Gruppe fasst damit die Arten zusammen, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotsstatbestände gleich ist. Dabei wurden die ungefährdeten Brutvogelarten der folgenden Gruppe zugeordnet (vgl. Tabelle 13):

- Ungefährdete Arten der Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Freibrütern in Gehölzen
- Ungefährdete Brutvogelarten der Bodenbrüter des Offenlandes

Ökologische Gilde der Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Die Brutvogelarten von Höhlen, Halbhöhlen, Nischen und/oder Gebäuden haben sich auf das Anlegen des Nestes in vertikalen Strukturen spezialisiert. Dabei legen sie ihre Nester auf unterschiedlichster Art und Weise an. Zumeist sind die Fortpflanzungsstätten dieser Gilde nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bis über die Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte für Arten mit fester Brutplatzbindung erlischt erst mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit über mehrere Brutperioden).

Am Eingriffsort sowie angrenzend sind keine geeigneten Habitatstrukturen dieser Gilde vorhanden. Die Bäume in den angrenzenden Gehölze weisen keine Baumhöhlen auf. In einem 200-m-Umkreis ist ein Vorkommen von Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter im Bereich der Siedlung südlich der B111 sowie im Gewerbegebiet zu erwarten. Da an diesen Orten

bereits eine erhöhte Störung aus der Anwesenheit von Menschen und dem Straßenverkehr vorliegt, werden keine zusätzlich signifikanten Beeinträchtigungen in der Bauphase sowie im Betrieb der Anlage für diese Gilde erwartet.

Aufgrund der fehlenden Habitate innerhalb und angrenzend der Planfläche sowie der bereits vorliegenden Störwirkung aus dem Straßenverkehr, der Siedlung und dem Gewerbegebiet Greifswalder Straße, findet keine weitere Betrachtung der Gilde (vgl. Tabelle 12) statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Arten von Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter.

Aus den genannten Gründen wird auf die Einzelbetrachtung der gefährdeten Höhlenbrüter wie Mehlschwalbe und Star verzichtet.

Ökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen

Die Freibrüter legen ihre Nester nicht in Baumhöhlen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Gilde werden frei in Bäumen, Sträuchern, Schilf, Gebüsch und Gehölzen angelegt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind die Fortpflanzungsstätten der zu erwarteten Freibrüter nur während der Brutperiode geschützt (vgl. Tabelle 13). Da das jeweilige Nest vom Brutvogel jährlich neu angelegt wird, liegt keine feste Brutplatzbindung vor. Damit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach dem Ende der laufenden Brutperiode.

Am Eingriffsort bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen dieser Gilde. Angrenzend der südlichen und nordöstlichen Plangrenze sind Gehölze vorhanden, die potenziell Habitatstrukturen für die Freibrüter in Gehölzen bereitstellen. Erhöhte Störwirkung treten örtlich und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Die Signifikanz ist an dieser Stelle zu betrachten.

Die ausführliche Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die zu erwarteten Arten der ökologischen Gilde der Freibrüter in Gehölzen (vgl. Tabelle 13) erfolgt in der **Konfliktanalyse Formblatt Avi 1** (Kapitel 7 „Konfliktanalyse“).

Ökologische Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes

Die Bodenbrüter des Offenlandes haben sich auf das Anlegen des Nestes am Boden spezialisiert. Diese Nestanlagen werden in der nachfolgenden Brutperiode nicht erneut genutzt, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur während der jeweiligen Brutperiode gegeben ist.

Am Eingriffsort sind geeigneten Habitatstrukturen dieser Gilde vorhanden. Damit kann ein Vorkommen auf der Planfläche nicht ausgeschlossen werden. Damit ist ein Tötungsrisiko während der Bauphase gegeben. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sind durch eine Bauzeitenregelung zu unterbinden (Berücksichtigung der Brutzeiten vgl. Tabelle 13). Zudem geht ein Lebensraum der Arten des Offenlandes verloren. Die Signifikanz ist an dieser Stelle zu betrachten.

Die ausführliche Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die zu erwarteten Arten der ökologischen Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes (vgl. Tabelle 13) erfolgt in der **Konfliktanalyse Formblatt Avi 2** (Kapitel 7 „Konfliktanalyse“). Zudem erfolgt in diesen Zusammenhang eine Einzelbetrachtung der gefährdeten Art (**Feldlerche**).

Durchzügler und Nahrungsgäste

Durchzügler sind Vogelarten, die keine Bindung an ein bestimmtes Gebiet haben, aber diesen als Durchzugsort zwischen Winterquartier und Sommerlebensraum durchqueren. Diese Durchzieher werden demnach nur während der artspezifischen Zugzeit festgestellt, meist überfliegend oder kurz rastend.

Nahrungsgäste frequentieren bestimmte Flächen zur Futtersuche und nutzen meist Gehölze der Randbereiche zur Ansitzjagd und Nahrungsaufnahme.

Die Planfläche stellt sich als Ackerfläche mit zweiseitig angrenzenden linearen Gehölzstrukturen dar. In der Betrachtung eines 200-m-Umkreises sind gleiche Habitatstrukturen vorhanden. Vor allem sind es weiträumige Ackerflächen, welche am Siedlungsrand mit Gehölzen bestanden sind.

Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten im Umfeld der Planfläche ist ein Ausweichen potenzieller Durchzügler und Nahrungsgäste auf gleichwertige Habitatstrukturen gegeben. Daher wird eingeschätzt, dass die Planfläche nicht essenziell für nahrungssuchende Vogelarten und Durchzügler ist. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die relevanten Durchzügler und Nahrungsgäste.

Großvogelarten

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des MTBQ 2046-3, so dass eine Datenabfrage im Kartenportal-Umwelt (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE) zu den Großvogelarten für den genannten MTBQ erfolgte (vgl. Abbildung 15).

Die Datenrecherche erbrachte folgende Ergebnisse:

Tabelle 14: Großvogelarten (Rasterdaten/ MTBQ)

Art	Erfassungszeitraum	höchste Anzahl Brutplätze (Rasterdaten)	Brutzeit „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG 2016)
		MTBQ: 2046-3	
Kranich	2008 bis 2016	4	A 02 – E 10
Rotmilan	2011 bis 2013	nicht kartiert	M 03 – M 08
Weißstorch	2014	1	E 03 – M 08
Wiesenweihe	1994 bis 2016	1	E 04 – A 09

Kranich

Nach Flade (1994) befindet sich der Brutplatz des Kranichs in knöchel- bis hüfttief unter Wasser stehenden Partien von lichtwüchsigen Bruchwäldern, in ruhigen Verlandungszonen (von Seen, Teichen, Weihern, Söllen, Torfstichen u. a.) sowie Waldmooren, locker mit Gebüsch bestandene Seggenriede, Röhricht usw. Als Frei- und Bodenbrüter legt der Kranich sein Nistplatz auf Kaupen, Inseln oder im Flachwasser an. Die Nahrungssuche findet auf Äckern, Grünland und offenen Moorflächen statt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt > 2 ha. Die Fluchtdistanz liegt bei 200 bis 500 m. Als Kurzstreckenzieher erfolgt die Überwinterung in Spanien, Portugal und Südwest Frankreich.

Laut den Rasterdaten wurde der Kranich in dem Erfassungszeitraum 2008 bis 2016 innerhalb des MTBQ 2046-3 als Brutvogel 4x kartiert. Geeignete Habitat-Voraussetzungen bietet das Peenetal, welches sich ca. 3 km südlich des Planstandorts befindet. Mit der Prüfung der

landschaftlichen Gegebenheiten im Umfeld des Plangebiets konnten keine artspezifische Habitatstrukturen in einem Umkreis von mindestens 1.000 m zum Eingriffsort festgestellt werden. Zudem liegt das Plangebiet direkt angrenzend des nordwestlichen Siedlungsbereich der Stadt Gützkow und ordnet sich damit in den Siedlungsgegebenheiten ein.

Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen des Kranichs, innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung (Prüfradius 1.000 m) der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für den Kranich.

Rotmilan

Nach Flade (1994) benötigt der Rotmilan als Frei-/ Baumbrüter zur Brutzeit offen Landschaften und Altholzbestände (kleine Feldgehölze können für die Brut ausreichen). Der Rotmilan ist häufiger in Flussniederungen mit Gewässer und Feuchtgrünland und in Lößbörden als z. B. in waldreichen oder trocken-sandigen Gebieten anzutreffen. Die Nahrungssuche findet an Gewässern, im Kulturland, oft auch auf Mülldeponien und Straßen statt. Der Raumbedarf (Aktionsraum) zur Brutzeit beträgt > 4 km²; dabei ist das Nestrevier sehr klein. Die Fluchtdistanz liegt bei 100 bis 300 m. Als Kurzstreckenzieher erfolgt die Überwinterung in Südeuropa und Mittelmeergebiet, zunehmend auch in Deutschland.

Laut den Rasterdaten wurde der MTBQ 2046-3 für die Erfassung des Rotmilans in dem Erfassungszeitraum 2011 bis 2013 nicht kartiert. Mit der Prüfung der landschaftlichen Gegebenheiten im Umfeld des Plangebiets konnten keine artspezifische Habitatstrukturen in einem Umkreis von mindestens 1.000 m zum Eingriffsort festgestellt werden. Geeignete Habitat-Voraussetzungen bietet das Offenland des Peenetales, welches sich ca. 3 km südlich des Planstandorts befindet.

Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen des Rotmilans, innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung (Prüfradius 1.000 m) der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für den Rotmilan.

Weißstorch

Nach Flade (1994) benötigt der Weißstorch als Freibrüter offene oder halboffene, möglichst extensiv genutzte Nasswiesen oder Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horst-Plattformen auf Gebäuden, Masten oder Bäumen. In der Regel sind hier ein freier An- und Abflug zum Horst sowie ein freier Blick vom Horst auf die Nahrungsflächen wichtig.

Als Kulturfolger haben Weißstörche nicht selten ihren Horststandort inmitten von Dörfern und Kleinstädten auf vertikalen Strukturen. Damit toleriert die Art Störungen, die aus Siedlungen hervorgehen. Laut den Rasterdaten wurde der Weißstorch in dem Erfassungsjahr 2014 innerhalb des MTBQ 2046-3 einmal als Brutvogel kartiert. Mit der Prüfung der landschaftlichen Gegebenheiten im Umfeld des Plangebiets konnten keine artspezifische Habitatstrukturen in einem Umkreis von mindestens 1.000 m zum Eingriffsort festgestellt werden.

Geeignete Habitat-Voraussetzungen bietet das Peenetal, welches sich ca. 3 km südlich des Planstandorts befindet. Hier dienen vor allem die offene, grünlandgeprägte und großräumige Niederung als Nahrungsgebiet.

Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen (insbesondere Nahrungsflächen) des Weißstorchs, innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung (Prüfradius 1.000 m) der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotsstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für den Weißstorch.

Wiesenweihe

Nach Flade (1994) benötigt die Wiesenweihe als Freibrüter/ Bodenbrüter offene und halboffene, wenig gestörte Feuchtgebiete; vor allem Niedermoore, ausgedehnte Verlandungszonen, großflächige Heidemoore und weite, feuchte Dünentäler der Küste. Der Horst wird in (meist schütterem) Schilf, Hochstauden- und Großseggenrieden angelegt. Die Art jagt über Äcker, Grünland und offene Moorflächen. Das Nestrevier ist sehr klein begrenzt. Hingegen befliegt die Art einen Aktionsraum bis $> 20 \text{ km}^2$ zur Brutzeit. Die Fluchtdistanz liegt bei 150 bis 300 m.

Laut den Rasterdaten wurde die Wiesenweihe in dem Erfassungszeitraum 1994 bis 2016 innerhalb des MTBQ 2046-3 einmal als Brutvogel kartiert. Mit der Prüfung der landschaftlichen Gegebenheiten im Umfeld des Plangebiets konnten keine artspezifische Habitatstrukturen in einem Umkreis von mindestens 1.000 m zum Eingriffsort festgestellt werden. Geeignete Habitat-Voraussetzungen bietet das Peenetal, welches sich ca. 3 km südlich des Planstandorts befindet. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen der Wiesenweihe, innerhalb sowie angrenzend und in der mittelbaren Umgebung (Prüfradius 1.000 m) der Planfläche, findet keine weitere Betrachtung statt. Damit erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die Wiesenweihe.

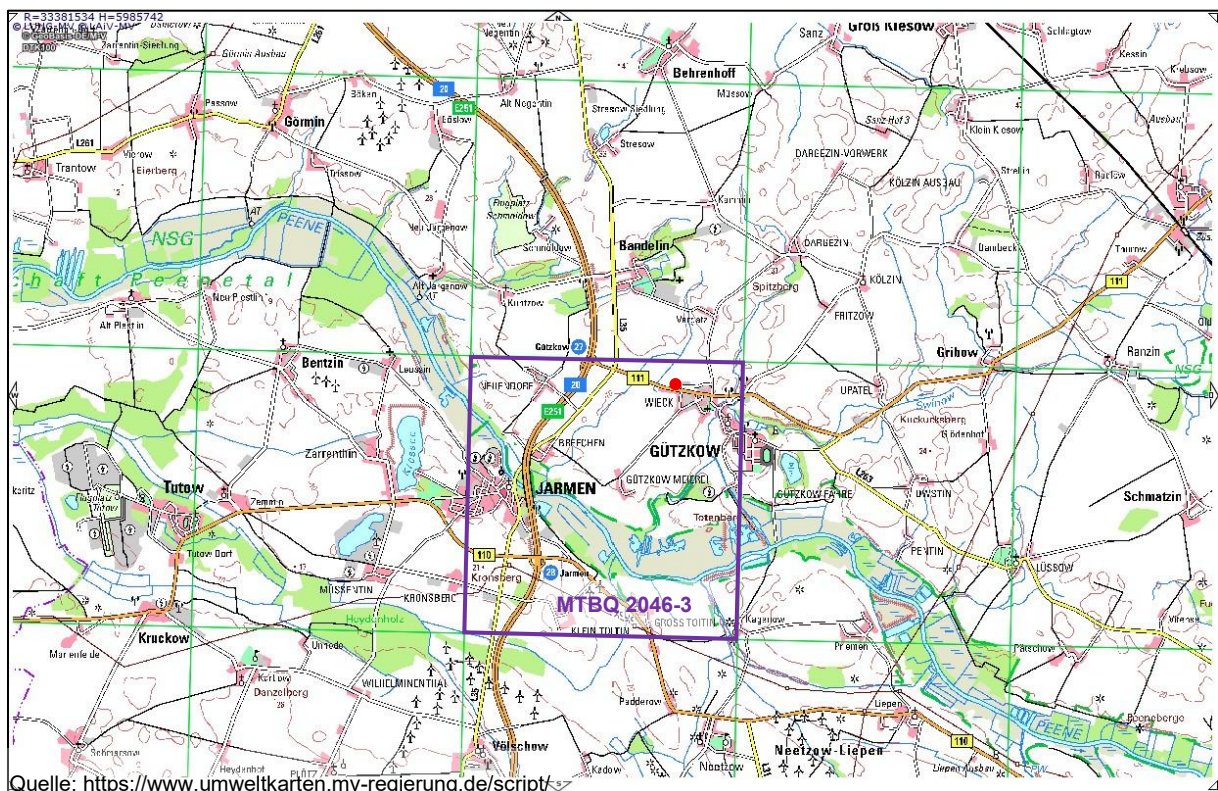


Abbildung 15: Untersuchungsraum MTBQ 2046-3 (Planstandort = roter Punkt)

Zug- und Rastvögel

Der Vorhabenstandort befindet sich in keinem gekennzeichneten Rastgebiet.

Das nächstgelegene Rastgebiet von außerordentlich hoher Bedeutung (Kategorie A) ist das Rast- und Überwinterungsgebiet „Peenetal bei Anklam“ (2.3.3) und bietet bis 24.000 Wasservögeln Nahrungs- und Ruhegebiete (vgl. Abbildung 16). „Das Gebiet umfasst die Erweiterung des Peenetals im Raum Anklam zwischen Stolpe und der Mündung der Peene in den

Peenestrom (Oder-Ästuar) bei der Insel Schadefährl. Neben dem Flusslauf sind umfangreiche Röhrichte und eine Anzahl von Torfstichen, Gräben und kleinen Kanälen, vor allem aber mehrere aufgelassene und geflutete Polder für die Funktion als Vogelrastgebiet bedeutsam. Von größter Bedeutung sind die Polder Menzlin, Murchin und Anklam-West. Neben Äckern finden sich im Nahbereich noch etwa 10 km² Grünland.“ (LUNG, Dez. 2007).

Auch die angrenzende Umgebung an Land des Gewässer-Rastgebiets stellen Nahrungs- und Ruhegebiete von außerordentlich hoher Bedeutung dar (Stufe 4) und sind damit von essenzieller Bedeutung für das Rastgeschehen. Die Bedeutung der umliegenden Flächen zum Rastgebiet nimmt mit zunehmender Entfernung ab.

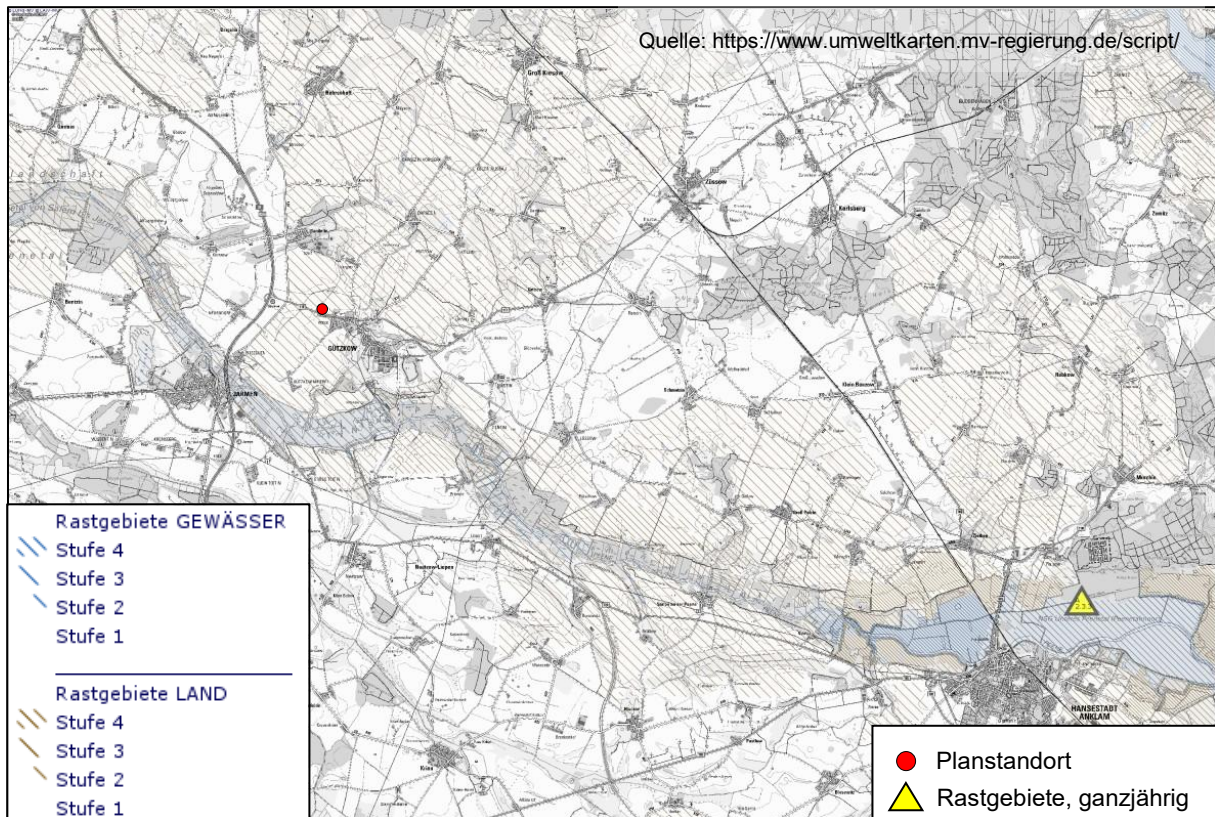


Abbildung 16: Rastgebiet „Peenetal bei Anklam“ (A 2.3.3)

Erläuterung zur Legende der Abbildung 16 und der Abbildung 17

Stufe 4

Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden) - Bewertung: sehr hoch

Stufe 3

stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) - hoch bis sehr hoch

Stufe 2

regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch

Stufe 1

genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - gering

Das nächstgelegene Wasser-Rastgebiet befindet sich in etwa 3.000 m südlicher Entfernung des Plangebiets und umfasst das Peenetal bei Jarmen. Das Gebiet hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Rastgeschehen und stellt regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete verschiedener Klassen bereit (Stufe 2). Die Ackerflächen zwischen Gützkow und dem Peenetal bei Jarmen sind dem Land-Rastgebiet der Stufe 2 zugeordnet. Die nächstgelegenen stark frequentierten Land-Rastgebiete befinden sich auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Priemen und Kagenow. Diese liegen etwa 4.000 m südöstlich vom Vorhaben entfernt (vgl. Abbildung 17).

Es wird eingeschätzt, dass das Vorhaben aufgrund der Lagebeziehung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Zug- und Rastvogelgeschehen nach sich zieht.

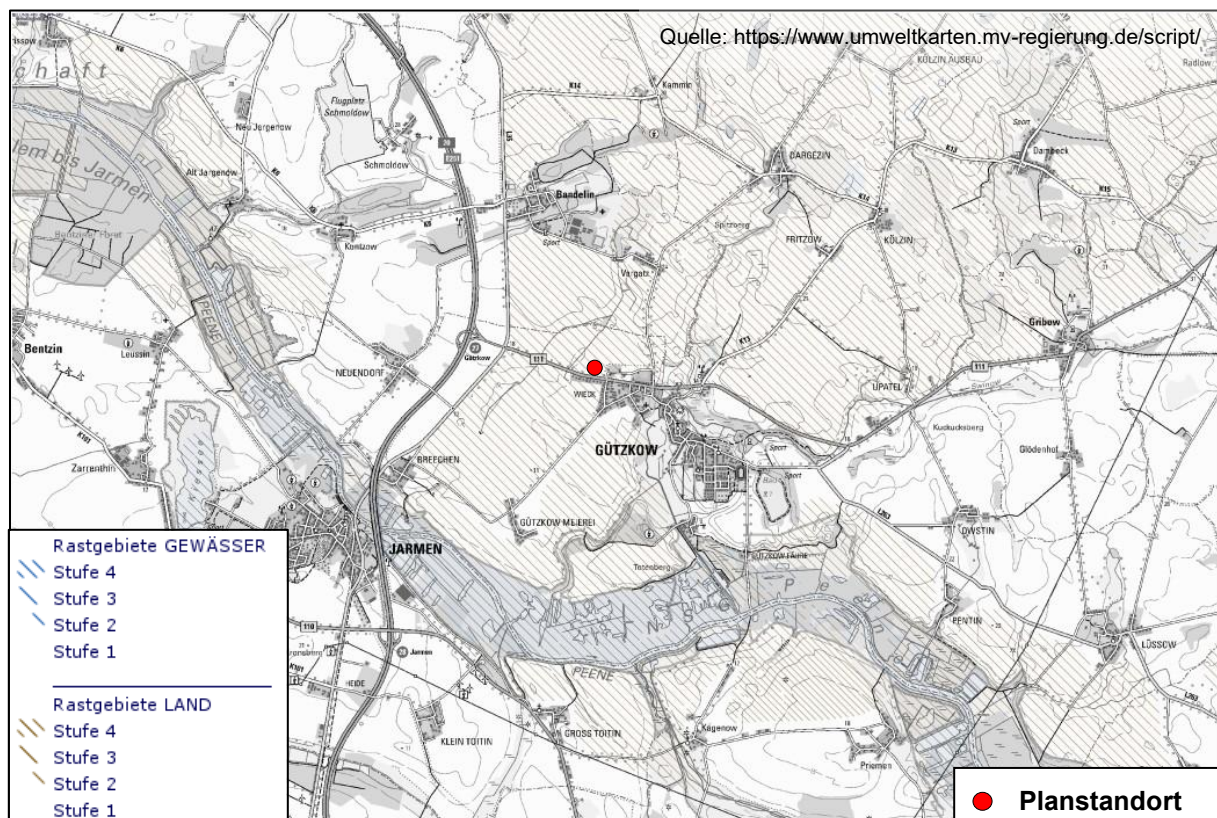


Abbildung 17: Vogelrastgebiete (Land und Wasser) um Gützkow

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und vorgezogenen Ausgleich

Neben der Umsetzung der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG sind im Rahmen der strategischen artenschutzrechtlichen Prüfung eigenständige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln, die dazu führen, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten verbleiben.

6.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die projektspezifisch vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in Tabelle 15 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der hier angeführten Maßnahmen im Kapitel 7 „Konfliktanalyse“.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind festzusetzen:

baubedingte Vermeidungsmaßnahmen

V_{AFB1} Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB (Bauzeitenregelung)

Fallen die Bauarbeiten in die Brutzeiten der relevanten Vogelarten (hier von Anfang Februar bis Ende August), hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Flächenkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person (i. d. R. ÖBB) zu erfolgen. Zu begutachten sind die Vorhabenfläche sowie der angrenzende Acker und die angrenzenden Gehölze im Umfeld von mindestens 30 m zur Eingriffsfläche. Bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen hat eine erneute Kontrolle zu erfolgen. Beim Vorkommen von laufenden Bruten ist artenschutzkonform zu reagieren, z. B. durch Einhaltung einer Baulücke bis zum Abschluss der Brut. Das Vorgehen ist zu protokollieren und mit der zuständigen uNB abzustimmen.

V_{AFB2} Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten jahreszeitabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Während der Winterruhe (01. November bis Ende Februar) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

anlagenbedingte Vermeidungsmaßnahmen

V_{AFB3} Vermeidung übermäßiger Lichtemissionen

Die Emissionen der Wege- und Außenbeleuchtung der Gebäude sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Es sind insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen zu installieren. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereiche) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur > 2700 K sind im Außenbereich nur in begründeten Ausnahmefällen zu verwenden. Die Installation hat hier abgewandt zu den Gehölzstrukturen zu erfolgen und das Leuchtmittel unter Beachtung lichtempfindlicher Arten anzupassen.

V_{AFB4} Vermeidung von Kollisionen mit spiegelnden / reflektierenden Fassadenflächen

Um Individuen-Verluste durch Kollisionen von Vögeln mit Spiegel- / Reflexionsflächen zu vermeiden, sind Fassadenflächen aus spiegel- sowie reflexionsarmen Materialien zu verwenden.

Tabelle 15: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme
<i>baubedingte Vermeidungsmaßnahmen</i>	
V _{AFB1}	Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB (Bauzeitenregelung)
V _{AFB2}	Dämmerungs- und Nachtbauverbot
<i>anlagenbedingte Vermeidungsmaßnahmen</i>	
V _{AFB3}	Vermeidung übermäßiger Lichtemissionen
V _{AFB4}	Vermeidung von Kollisionen mit spiegelnden / reflektierenden Fassadenflächen

6.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im gegenständlichen Vorhaben ist das Umsetzen von CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

7. Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse erfolgt für die betrachtungsrelevanten Arten nach Einzelfall und/ oder Gruppen (Gilden) entsprechend den Ergebnissen der Relevanzprüfungen (vgl. Kapitel 5).

Die ausführliche Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich des geplanten Vorhabens und seine Wirkung für die betrachtungsrelevanten Arten erfolgt nachfolgend detailliert in entsprechenden Formblättern.

7.1. Formblatt 01: Fledermäuse (Ökologische Gilde)

Ökologische Gilde der Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)		Formblatt 01
Schutzstatus		
vgl. Tabelle 3	Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten gehören nach BArtSchV zu den streng geschützten Arten und stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere (M-V, BRD).	
Bestandsdarstellung		
<u>Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V</u> Gehölze sind für Fledermausarten wichtige Lebensraumstrukturen. Diese besitzen sowohl als Quartier aber auch als Jagdgebiet zur Nahrungssuche eine wichtige Funktion. In Bäumen dienen Höhlen oder Spalten (abgeplatzte Rinde) als Quartier bzw. Tagesversteck. Diese werden in Abhängigkeit der Art, als Sommer-/ Winterquartier oder als Tagesversteck genutzt. Als Winterquartiere werden häufig frostfreie (ältere) Gebäude, Dachgiebel, Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller, aber auch große Baumhöhlen angenommen. Fledermäuse nutzen Waldränder, Baumreihen und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft regelmäßig als Leitlinien bzw. Bewegungskorridore. Sie sind somit entscheidend bei der räumlichen Orientierung und Ausbreitung der Artengruppe in der freien Landschaft. Die aufgesuchten Nahrungsgebiete sind vielseitig; Ackerflächen werden meist gemieden.		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend		
<u>Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse</u> Hinsichtlich der Habitat-Analyse werden die Eingriffsfläche und deren Randbereiche betrachtet, da im Siedlungsbereich (Verkehr, Wohnen und Gewerbeflächen) bereits deutliche Störwirkungen gegeben sind und durch das geplante Vorhaben nicht maßgeblich erhöht werden. Die Eingriffsfläche selbst liegt auf einer Ackerfläche. Der südliche und nordöstliche Ackerrand liegt außerhalb der Planfläche und wird von linearen Gehölzstrukturen (Baumhecke sowie Strauchhecke) bestanden. Zudem wird der südöstliche Randbereich mit einem Scherrasen (artenarmer Zierrasen) gepflegt. Dieser wird kleinflächig durch die geplante Erschließungsstraße beansprucht. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die Verkehrsstraße Am Kleinbahnhof (Abbildung 4). Die Ackerfläche ist nicht geeignet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Artengruppe Fledermäuse bereitzustellen. Ebenso weisen die Bäume innerhalb der südlich gelegenen Baumhecke keine Habitate (Höhlen, Spalten, etc.), die den Fledermaus als Quartier / Versteck dienen, auf. Die angrenzenden linearen Gehölzstrukturen können potenziell als Leitlinien bzw. Bewegungskorridore, aber auch zur Nahrungsaufnahme fungieren. Die Ackerfläche selbst stellt für wenige Fledermausarten ein potenzielles Nahrungshabitat dar (bspw. für Großes Mausohr, vgl. Tabelle 3). Diese sind aber aufgrund des geringen Insektenaufkommens als qualitativ untergeordnet einzustufen.		

Ökologische Gilde der Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	Formblatt 01
In Hinblick auf die umliegenden landschaftlichen Strukturen, gibt es vergleichbare Lebensraumstrukturen im großflächigen Ausmaß wie die, die auf der Planfläche vorliegen. Damit ist ein Ausweichen auf umliegende Ackerflächen mit am Rand liegenden linearen Gehölzstrukturen möglich. Es wird eingeschätzt, dass die Eingriffsfläche kein essenzielles Nahrungsgebiet für die betrachtungsrelevanten Fledermausarten darstellt. Hingegen sind die randlich an der Planfläche angrenzenden linearen Gehölzstrukturen potenzieller Lebensraum-Bestandteil in ihrem Aktionsradius. Vom geplanten Vorhaben können neue Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Störungen aus Lichtquellen hervorgehen. Unter den Fledermäusen gibt es lichtempfindliche Arten, die auf Lichtquellen meidend reagieren. Um die Wirkung der Lichtemission so gering wie möglich zu halten, sind die standpunktfesten Beleuchtungen abgewandt der Gehölze zu installieren und das Leuchtmittel entsprechend der Beachtung lichtempfindlicher Arten anzupassen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - V_{AFB2} Dämmerungs- und Nachtbauverbot - V_{AFB3} Vermeidung übermäßiger Lichtemissionen	
Prognose und Bewertung des <u>Tötungs- und Verletzungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <u>Begründung:</u> Es werden durch das Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile beansprucht oder zerschnitten. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar.	
Prognose und Bewertung des <u>Störungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) <u>Begründung:</u> Die (Bau-)Arbeiten finden im Bereich möglicher Überquerungsflüge mit untergeordneter Bedeutung (nicht essenziell, s. o.) statt. Hinsichtlich optischer Beeinträchtigungen ist „die Toleranz gegenüber durch Baumaßnahmen verursachten Störungen als vergleichsweise hoch einzustufen“ (BFN Internetquelle FFH-VP-Info.de, letzter Aufruf 10.16.2025). Bezüglich möglicher Störungen von Nahrungshabitaten auf Flugrouten ist der angeführten Internetquelle (BfN) folgendes zu entnehmen: „Die Ausleuchtung von Nahrungshabitaten sowie von Flugrouten bzw. zentralen Querungspunkten wie Straßenunterführungen kann bei empfindlichen Arten zu Meidereaktionen führen (vgl. z. B. Limpens et al. 2005:14, Biedermann et al. 2007:16f., Stone et al. 2012, Arthur & Feneron 2012, Brinkmann et al. 2012:32ff. Oder Lewanzik & Voigt 2016:66). Wasserfledermäuse, Mausohren und Kleine Hufeisennasen reduzieren die Nutzung von Flugrouten oder verlagern sie bei Beleuchtung (Stone et al. 2009, BMVBS 2011:39, Brinkmann 2012:32, Arthur & Feneron 2012).“ (ebda. BfN)	

Ökologische Gilde der Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	Formblatt 01
Um erhebliche baubedingte Störungen auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe, ausgehend von temporär erhöhten Lärm-, <u>Licht</u>-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, zu vermeiden, sind die Arbeiten jahreszeitenabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen (V_{AFB2} – Dämmerungs- und Nachtbauverbot). Während der Winterruhe (01. November bis 31. März) kann auf die Maßnahme verzichtet werden. Vorhabensbedingte Störungen, die aus dem Betrieb der Anlage durch Lichtemission hervorgehen, treten zusätzlich zu den bereits vorliegenden Beeinträchtigungen aus den Siedlungsgegebenheiten bspw. Straßen- und Flächenbeleuchtung auf. Zur Berücksichtigung lichtempfindlicher Arten sind die standpunktfesten Beleuchtungen abgewandt der Gehölze zu installieren und das Leuchtmittel hingegen anzupassen (V_{AFB2} – Vermeidung übermäßiger Lichtemissionen). Es wird empfohlen, den „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten – EURO-BATS“ (VOIGT ET AL., 2019) zu berücksichtigen.	
Prognose und Bewertung der <u>Schädigungstatbestände</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <u>Begründung:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen im Eingriffsbereich (homogene Ackerfläche) nicht vor. Eine Entnahme von Bäumen oder ein Abriss von Gebäuden sind nicht geplant.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich entfällt	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: entfällt	

7.2. Formblatt Avi 1: Ökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen

Ökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen		Formblatt Avi 1
Schutzstatus		
vgl. Tabelle 13	Brutvogelarten der ökologischen Gilde der Freibrüter	
Die Freibrüter legen ihre Nester nicht in Baumhöhlen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Gilde werden frei in Bäumen, Sträuchern, Schilf, Gebüsch und Gehölzen angelegt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind die Fortpflanzungsstätten der zu erwarteten Freibrüter nur während der Brutperiode geschützt (vgl. Tabelle 13). Da das jeweilige Nest vom Brutvogel jährlich neu angelegt wird, liegt keine feste Brutplatzbindung vor. Damit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach dem Ende der laufenden Brutperiode.		
Bestandsdarstellung		
<u>Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V</u> Die angeführten Arten dieser Gilde sind typische Brutvögel der Hecken, Gehölze, Wälder und Parkanlagen, die noch weit verbreitet sind und/oder stabile Bestände aufweisen. Gegenüber anthropogenen Störeinflüssen erweisen sich die Arten dieser Gilde als weniger sensibel / störepfindlich.		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend		
<u>Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse</u> Hinsichtlich der Habitat-Analyse werden die Eingriffsfläche und deren Randbereiche betrachtet, da im Siedlungsbereich (Verkehr, Wohnen und Gewerbeflächen) bereits deutliche Störwirkungen gegeben sind und durch das geplante Vorhaben nicht maßgeblich erhöht werden. Die Eingriffsfläche selbst liegt auf einer Ackerfläche. Der südliche und nordöstliche Ackerrand liegt außerhalb der Planfläche und wird von linearen Gehölzstrukturen (Baumhecke sowie Strauchhecke) bestanden. Zudem wird der südöstliche Randbereich mit einem Scherrasen (artenarmer Zierrasen) gepflegt. Dieser wird kleinflächig durch die geplante Erschließungsstraße beansprucht. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die Verkehrsstraße Am Kleinbahnhof (Abbildung 4). Im Folgenden ist insbesondere der Bindungsgrad an bestimmte Revierstrukturen zur Brutzeit zu berücksichtigen. Die homogene Ackerfläche ist nicht geeignet Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Nestern sowie Nahrungshabitat für die ökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen bereitzustellen. Hingegen können die angrenzenden linearen Gehölzstrukturen potenziell als Bruthabitat fungieren. Mit Blick auf die südlich an die Planfläche grenzende Baumhecke ist davon auszugehen, dass hier potenziell nur störunempfindliche Brutarten vorkommen, die den bereits vorliegenden Störwirkungen aus dem Straßenverkehr der Bundesstraße B111 und den Siedlungsgegebenheiten tolerieren. Aufgrund der hohen Störtoleranz kann eingeschätzt werden, dass die erwarteten Brutvogelarten auch auf die bau- und anlagenbedingten Störeinflüsse, die aus dem geplanten Vorhaben hervorgehen, unempfindlich reagieren. Mit Blick auf die nordöstlich an die Planfläche mittelbar angrenzende Strauchhecke, die sich entlang des vorhandenen Gewerbegebiets zieht, wird eingeschätzt, dass auch hier bereits akustische Störwirkungen aus dem angrenzenden Gewerbe einhergehen, aber visuelle Störungen minimiert sind. Demzufolge kann während der Bauphase eine Besiedlung der Strauchhecke durch die betroffenen Arten ausbleiben. Gleichwertige Habitatstrukturen sind im Umfeld der Planfläche vorhanden, so dass ein Ausweichen in andere Bereiche gegeben ist. Mit Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} umzusetzen. Zur Berücksichtigung von potenziell analgenbedingten Störwirkungen ist bei der Fassadengestaltung die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB4} zu beachten.		

Ökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen	Formblatt Avi 1
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - V _{AFB1} Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB (Bauzeitenregelung) - V _{AFB4} Vermeidung von Kollisionen mit spiegelnden / reflektierenden Fassadenflächen	
Prognose und Bewertung des <u>Tötungs- und Verletzungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <u>Begründung:</u> Es werden durch das Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile von Arten dieser Gilde (im Allg. Ubiquisten) beansprucht oder zerschnitten. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar. Zudem ist ein anlagenbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V _{AFB4} minimiert. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Broschüre „Vogel-freundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER ET AL., 2022) zu berücksichtigen.	
Prognose und Bewertung des <u>Störungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) <u>Begründung:</u> Die erwarteten Arten dieser Gilde zeigen eine Fluchtdistanz von bis zu 20 m (vgl. Tabelle 13). Damit sind diese sehr störungstolerant. Eine baubedingte Störung kann in den Randbereichen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wobei bereits erhebliche Störung aus Siedlung, Verkehr und Gewerbe vorhanden sind. Minimiert sind diese Beeinträchtigungen im Bereich der Strauchhecke (nordöstliche Plangrenze). Um gänzliche Störungen auszuschließen sind bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit (vgl. Tabelle 13) die Vermeidungsmaßnahme V _{AFB1} umzusetzen. Erfolgt der Baubeginn außerhalb der Brutzeit und dauert dieser an, können die betroffenen Arten Ausweichflächen mit gleichwertigen Habitatstrukturen in der angrenzenden Umgebung finden.	
Prognose und Bewertung der <u>Schädigungstatbestände</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des <u>Verletzungs- und Tötungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

Ökologische Gilde der Freibrüter in Gehölzen	Formblatt Avi 1
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <u>Begründung:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen im Eingriffsbereich (homogene Ackerfläche) nicht vor. Eine Entnahme von Bäumen ist nicht geplant. Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
entfällt	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich entfällt	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: entfällt	

7.3. Formblatt Avi 2: Ökologische Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes

Ökologische Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes		Formblatt Avi 2
Schutzstatus		
vgl. Tabelle 13	Brutvogelarten der ökologischen Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes	
Die Bodenbrüter des Offenlandes haben sich auf das Anlegen des Nestes am Boden spezialisiert. Diese Nestanlagen werden in der nachfolgenden Brutperiode nicht erneut genutzt, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur während der jeweiligen Brutperiode gegeben ist (vgl. Tabelle 13).		
Bestandsdarstellung		
<u>Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V</u> In Betrachtung stehen aus der Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes Wiesenschafstelze und Feldlerche. Der Unterlage „Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (VÖKLER, F. 2014) konnten folgende Daten entnommen werden: <i>Feldlerche</i> Die Feldlerche siedelt nahezu ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aktuell ist die Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern (noch) flächendeckend verbreitet. Die Bestandseinschätzung der Kartierung 2005-09 zeigt allerdings einen deutlichen Bestandseinbruch seit den 1990er Jahren. Für den MTBQ 2046-3 wurden 151 bis 400 Brutpaare hochgerechnet (Datensatz modelliert). Die Gefährdung besteht vor allem in der intensiven Nutzung der Ackerflächen. Zudem ist auf die Kulissenwirkung von Gehölzen hinzuweisen. Diese haben einen signifikanten Einfluss auf die Lebensraumwahl der Feldlerche. Hohe Gehölze führen zur Meidung von Flächen. Diese Wirkung kann bis zu 100 Meter entfernt von Gehölzen entstehen (BfN - FFH-VP-Info - Vogelarten (VS-RL)). <i>Wiesenschafstelze</i> M-V wird von der Wiesenschafstelze fast vollständig besiedelt. Die Art bevorzugt Wiesen bzw. Viehweiden. Auch auf großen Ackerschlägen (Raps, Getreide) kommt die Wiesenschafstelze vor, offenbar sind dabei vorhandene Bearbeitungstrassen ausreichend. Laut der Verbreitungskarte 2005 bis 2009 sind 21 bis 50 Brutpaare für den MTBQ 2046-3 hochgerechnet (Datensatz modelliert).		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend		
<u>Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse</u> Hinsichtlich der Habitat-Analyse werden die Eingriffsfläche und deren Randbereiche betrachtet, da im Siedlungsbereich (Verkehr, Wohnen und Gewerbeflächen) bereits deutliche Störwirkungen gegeben sind und durch das geplante Vorhaben nicht maßgeblich erhöht werden. Die Eingriffsfläche selbst liegt auf einer Ackerfläche. Der südliche und nordöstliche Ackerrand liegt außerhalb der Planfläche und wird von linearen Gehölzstrukturen (Baumhecke sowie Strauchhecke) bestanden. Zudem wird der südöstliche Randbereich mit einem Scherrasen (artenarmer Zierrasen) gepflegt. Dieser wird kleinflächig durch die geplante Erschließungsstraße beansprucht. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die Verkehrsstraße Am Kleinbahnhof (Abbildung 4). Im Folgenden ist insbesondere der Bindungsgrad an bestimmte Revierstrukturen zur Brutzeit zu berücksichtigen. Die homogene Ackerfläche ist geeignet Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Nestern sowie Nahrungshabitat für die ökologische Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes bereitzustellen. Damit kann die Planfläche (Acker) potenziell als Bruthabitat fungieren. <i>Feldlerche</i> Auf der Grundlage der Brutrevierdichte von max. 3,4 Revieren/ 10 ha (SCHÖBEL, ST. 2016) ist demnach bei einer Flächengröße von 3 ha (Planfläche) 1 Brutrevier anzunehmen. Da große Gehölzstrukturen eine erhebliche Auswirkung auf die Lebensraumnutzung der Feldlerche haben können, sind diese bei der Betrachtung der Besiedlung der Planfläche (Acker) zu		

Ökologische Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes	Formblatt Avi 2
berücksichtigen. Das bezieht sich auf die Baumreihe, die südlich entlang der Plangrenze vorhanden ist. Nach Berücksichtigung der bestehenden vertikalen Störwirkungen können potenziell 1 ha Fläche besiedelt werden, das entspricht etwa 0,34 Brutviere. Weiterhin ist aber auch die geplante Bebauung zu berücksichtigen, da diese ebenfalls zu den strukturell bedingten visuellen Störwirkungen zählt (BfN - FFH-VP-Info - Vogelarten (VS-RL)). Daraus ergibt sich ein potenzielles Meideverhalten auf etwa 3 ha mit der Umsetzung des Vorhabens. Damit kann potenziell ca. 1 Brutrevier durch die vertikale Bebauung beeinträchtigt werden. Hochgerechnet könnten somit insgesamt ca. 2 Brutreviere durch das geplante Vorhaben potenziell betroffen sein. <i>Wiesenschafstelze</i> Innerhalb des MTBQ befindet sich 3 km südlich der Planfläche die Niederung der Peene bei Jar-men. In diesem Landschaftsraum kommen großräumige Wiesen bzw. Viehweiden innerhalb des Peenetals vor, so dass hier die meisten vorkommenden Brutpaare der Wiesenschafstelze angenommen werden. Da aber auch Ackerflächen besiedelt werden, ist ein potenzielles Vorkommen der Art zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Brutrevierdichte gibt es keine literarischen Quellen. Im Vergleich zur Feldlerche werden auch bei der Wiesenschafstelze 1 bis 2 potenzielle Reviere angenommen, die durch das Vorhaben durch Flächenverlust und anlagenbedingte Störwirkung (Kulissenwirkung) verlustig gehen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - V_{AFB1} Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB (Bauzeitenregelung)	
Prognose und Bewertung des <u>Tötungs- und Verletzungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <u>Begründung:</u> Mit der Umsetzung des Vorhabens wird der Raum für bis zu 2 potenzielle Reviere beansprucht. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Eingriffsbereich mit einer beginnenden Bauzeit innerhalb der Brutperiode möglich. Hierauf wird mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB (Bauzeitenregelung) reagiert. Diese Maßnahme ist konsequent umzusetzen. Ein weiteres Verletzungs- und Tötungsrisiko sowie das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, die nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen, sind durch die möglichen anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen nicht erkennbar.	
Prognose und Bewertung des <u>Störungsverbotes</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) <u>Begründung:</u> Die erwarteten Arten dieser Gilde zeigen bei menschlicher Bewegung eine Fluchtdistanz von 20 m (Feldlerche) sowie bis zu 30 m (Wiesenschafstelze) (vgl. Tabelle 13). Damit sind beide Arten ab einem Annäherungsabstand von 30 Meter störepfindlich. Mit dem Betrieb des geplanten	

Ökologische Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes	Formblatt Avi 2
Vorhabens werden Aktivitäten von Menschen auf der Planfläche verbunden sein. Nach außen können damit Störungen auftreten. Weiterhin bewirkt die geplante Bebauung (Gebäude etc.) vertikale / breite Strukturen, die zu einer Kulissenwirkung führt. Die Feldlerche meidet derartige Strukturen bis zu einem Abstand von bis zu 100 m. Entsprechend ist anzunehmen, dass die Feldlerche die angrenzende Ackerfläche als potenziellen Lebensraum von etwa 3 ha Fläche nicht besiedelt. Entsprechend der artspezifischen Brutrevierdichte würde der Flächenverlust etwa 1 Revier beinhalten. Aufgrund der bestehenden Bestandseinschätzung der Feldlerche von 151 bis 400 Brutpaaren innerhalb des MTBQ 2046-3 ist durch den potenziellen Lebensraumverlust von maximal 2 Revieren keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art zu erkennen. Hinsichtlich der Wiesenschafstelze ist ähnlich der Feldlerche ein potenzieller Lebensraumverlust durch das geplante Vorhaben gegeben. Auch hier wird eingeschätzt, dass ein Verlust von 2 potenziellen Brutrevieren keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bei einem geschätzten Bestand von 21 bis 50 Brutpaaren innerhalb des MTBQ 2046-3 der Art auslöst. Liegt der Beginn der Bauzeit innerhalb der Brutperiode, ist ein Brutgeschehen von Bodenbrütern nicht nur auf der Eingriffsfläche, sondern auch auf den angrenzenden Ackerflächen in einem Umfeld von mindestens 30 m (Fluchtdistanz) zu prüfen. Mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB (Bauzeitenregelung) kann ein Störungsverbot vermieden werden.	
Prognose und Bewertung der <u>Schädigungstatbestände</u> gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <u>Begründung:</u> Aufgrund des potenziellen Vorkommens der Bodenbrüter des Offenlandes auf der Planfläche sind Tötungen von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. Um Tötungen zu vermeiden ist die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB (Bauzeitenregelung) zu beachten und dringend in der weiteren Planung festzusetzen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: entfällt	

8. Zusammenfassung

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, inwieweit durch das gegenständliche Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anh. IV FFH-RL und europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL erfüllt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 „Gewerbegebiet Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow ist auf einer Fläche von 30.585 m² (ca. 3,06 ha) der Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) geplant. Entsprechend dem Nutzungszweck wird der Plangeltungsbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrtechnische Zentrale“ (§ 11 BauNVO) gekennzeichnet und festgesetzt.

Die Beschreibung des geplanten Vorhabens mit seinen Zielen, Flächennutzungen und Bau-Größen sowie die daraus resultierende Störwirkungen sind dem Kapitel 3 zu entnehmen. Die Reichweite der vorhabensbedingte Störungen und der bestehenden Gebiets-Beeinträchtigungen sind im Kapitel 4 dargelegt.

Die Eingriffsfläche selbst liegt auf einer Ackerfläche. Der südliche und nordöstliche Ackerrand liegt außerhalb der Planfläche und wird von linearen Gehölzstrukturen (Baumhecke sowie Strauchhecke) bestanden. Zudem wird der südöstliche Randbereich mit einem Scherrasen (artenarmer Zierrasen) gepflegt. Dieser wird kleinflächig durch die geplante Erschließungsstraße beansprucht. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die Verkehrsstraße Am Kleinbahnhof (vgl. Abbildung 4).

In der Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung des Kapitels 5 wurden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung kann die Vorhabenfläche mit seinem angrenzenden Wirkraum als konfliktarm bezeichnet werden. Es zeigte sich für Artengruppen der Fledermäuse und für zwei Gilden von Brutvögel eine nähere Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf. Die detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der vorhabensbedingten Störwirkungen wurde im Kapitel 7 „Konfliktanalyse“ vollzogen.

Die Konfliktanalyse ergab, dass mit der Umsetzung des Vorhabens eine Betroffenheit von Arten vorliegt. Durch Maßnahmenfestsetzungen können die wesentlichen Störwirkungen des geplanten Vorhabens vermieden werden, so dass mit der Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Die im Punkt 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind festzusetzen und konsequent zu beachten (vgl. Tabelle 15).

9. Quellenverzeichnis

Fachliteratur und Pläne

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung., IHW Verlag, Eching, 879 S.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltplanung. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. (S. 192 – 195)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (12/2007): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Vögel, Rastgebietsprofile.
- RÖSSLER ET AL. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Hrsg. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- SCHÖBEL, ST. (2016): Brutrevierdichten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Wintergetreidefeldern mit verschiedenen Reihenabständen im Raum Hohenzieritz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte), Neubrandenburg, 8. September 2016
- STADT GÜTZKOW: Bebauungsplan Nr. 2-91 Gewerbegebiet Greifswalder Straße, Entwurf 2025
- STADT GÜTZKOW: Begründung zur Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2-91 des Gewerbegebietes Greifswalder Straße der Stadt Gützkow, Vorentwurf 12/2024
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis-online (2008), Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- VOIGT ET AL. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, Publication Series No. 8, Hrsg. UNEP / EUROBATS
- VÖKLER, F.: (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

Rote Listen

- HÜPPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. U. J. WAHL (2013): *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung*, 31.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57/2020.
- VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2008.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-NATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)

Internetquellen

BfN (Bundesamt für Naturschutz / FFH-VP-Info)

BfN - FFH-VP-Info - FFH-Arten (Anh. II FFH-RL)

<https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0>
zu FFH-Arten/Fledermäuse

BfN - FFH-VP-Info - Vogelarten (VS-RL)

https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,6&button_ueber=true&wg=4&wid=17
zur Feldleche

abgerufen Januar 2026

Kartenportal Umwelt M-V, LUNG – Umweltdaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (teilw. über WMS-Layer-Import per GIS)

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

abgerufen im Januar 2026

Thema: Naturschutz

- Arten/ Fauna
- Schutzgebiete
- Landschaftsplanung/ Rastgebiete und Artvorkommen
- Landschaftsplanung/ Gutachterliche Landschaftsrahmenpläne (2007-2011)
- Landschaftsplanung/ Modell Dichte Vogelzug
- Landschaftsplanung/ Brut- und Rastvögeln (Schwerpunkt vorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung)

Thema: Wasser

- Gewässer/ Fließgewässer
- Gewässer/ Standgewässer